



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch den Richter Mag. Michael Ortner in der Rechtssache der klagenden Parteien **1) Area 47 Betriebsgesellschaft mbH**, Öztaler Achstraße 1, 6430 Ötztal-Bahnhof, und **2) Tiroler Volkspartei**, Fallmerayerstraße 4, 6020 Innsbruck, beide vertreten durch Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH in 6020 Innsbruck, Bürgerstraße 17/P, wider den Beklagten **Markus W i l h e l m** , Landwirt, Sonnenwinkelweg 3/1, 6450 Sölden, vertreten durch Mag. Hubertus Weber, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Museumstraße 5/2, wegen Unterlassung (bewertet mit EUR 19.620,--) und Feststellung (bewertet mit EUR 12.000,--) nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung

I)

a) am 31.7.2013 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Streitwert zu Punkt 1.) des Urteilsbegehrens mit EUR 8.720,-- zu bemessen, wird **a b g e w i e s e n** .

b) am 30.8.2013 beschlossen:

Der Antrag auf Ladung und Einvernahme des Zeugen Nussbaumer wird gemäß § 179 ZPO als verspätet **z u r ü c k g e w i e s e n** .

II) zu Recht erkannt:

1) Der Beklagte ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, das Logo der

erstklagenden Partei „AREA 47“ durch Anbringen eines Hakenkreuzes unter dem Wort "AREA" zu verfälschen und das solcherart verfälschte Logo in Verbindung mit den klagenden Parteien im Internet zu verwenden und zu verbreiten.

2) Es wird festgestellt, dass der Beklagte der erstklagenden Partei für alle Vermögensschäden zu haften hat, welche dieser aus der Verfälschung ihres Logos "AREA 47" durch Anbringen eines Hakenkreuzes unter dem Wort „AREA“ und dessen Veröffentlichung seit zumindest 28.3.2013 auf der Internetwebseite <http://www.dietiwag.org> im Zusammenhang mit einem Beitrag zum außerordentlichen Parteitag der Zweitklägerin am 6.4.2013 in Zukunft entstehen.

3) Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution binnen 14 Tagen schuldig, den klagenden Parteien zu Händen des Beklagtenvertreters die mit EUR 5.963,45 (davon EUR 993,08 USt.) bestimmten Prozesskosten zu bezahlen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die erstklagende Partei ist Betreiberin des Freizeitentrums Area 47 am Eingang des Ötztals in Tirol, in welchem regelmäßig auch Veranstaltungen stattfinden. So fand am 6.4.2013 in den Räumlichkeiten des Veranstaltungsgebäudes im Hinblick auf die Landtagswahlen am 28.4.2013 in Tirol ein außerordentlicher Parteitag der Tiroler Volkspartei statt. Zuvor waren dort im Herbst 2012 die Musikgruppen „Frei.Wild“ und „Stainless Steel“ aufgetreten.

Die Erstklägerin verwendet im geschäftlichen Verkehr ihr Logo "AREA 47". Die Marke Area 47 ist markenrechtlich geschützt. Der Freizeitpark und Veranstaltungsort der erstklagenden Partei wird vom Land Tirol mit öffentlichen Mitteln subventioniert, wobei diese Subvention von den Vertretern der zweitklagenden Partei in der Landesregierung mitbeschlossen wurde. Der Beklagte hat seit zumindest 28.3.2013 auf der Startseite der Internetwebseite <http://www.dietiwag.org/>, welche er betreibt,

einen Artikel zum Adventurepark Area 47 und dem dort abgehaltenen ÖVP-Parteitag verfasst und in diesem Medium einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Bei Aufruf der Homepage fand sich hier zunächst als einer von mehreren Artikel-Headern Folgendes:



Diese Aufmachung, nämlich links ein graphisches Symbol zu platzieren und rechts einen Text mit fett geschriebener Überschrift und einem weiterführenden Link mit der Bezeichnung [mehr ...] entspricht der grundsätzlichen Aufmachung der Homepage des Beklagten. Der gesamte Artikel nach Aktivieren des Links stellte sich inhaltlich¹ wie folgt dar:

ÖVP-Parteitag am rechten Ort

Am 6. April 2013 wird die Tiroler Volkspartei in einer gigantischen Inszenierung ganz in gelb zugleich ihren außerordentlichen Parteitag abführen und in den Endkampf um Machterhalt und Wählerstimmen aufbrechen. Wo? In der sogenannten Area 47, dem grellen „Outdoor-Adventure-Park“ am Eingang des Ötztals. Ausgerechnet. Dem Massivbeton gewordenen Inbegriff amerikanischer Freizeitindustrie. Wohl auf dass sich ein Schimmer von Fetzigkeit auf die sieche Partei lege. Schlechter hätte es die ÖVP nicht treffen können.

¹ Im Layout ergeben sich aufgrund der Dateiformatierung des Urteils geringfügige Abweichungen zum Original-Artikel.

TIROLER
VOLKSPARTEI

[Home](#) [Aktuell](#) [Partei](#) [Presse](#) [Standpunkte](#) [Bilder](#) [Bilanz](#)

6. APRIL AREA 47

WAHLKAMPFAUFTAKT
UND PARTEITAG DER
TIROLER VOLKSPARTEI

Liebe Freundinnen und Freunde der Tiroler Volkspartei,
bitte reserviert unbedingt diesen Termin:

**SAMSTAG, 6. APRIL 2013, AB 14.00 UHR
WAHLKAMPFAUFTAKT UND PARTEITAG
AREA 47, ÖTZTAL BAHNHOF ÖTZTALER ACHSTRASSE 1**

Zu dieser Veranstaltung sind nicht nur die Delegierten des Parteitages,
sondern alle Freunde der Tiroler Volkspartei recht herzlich eingeladen.
Ich freue mich auf Euer Kommen und einen kraftvollen Wahlaufakt 2013!

Euer Martin Malaun
Landesgeschäftsführer

TERMIN BLOCKIEREN!
FREUNDE MOBILISIEREN!

Selbstbestimmtes Volk

11.03.2013
Mitterlehner für Wachstum 2014
optimistisch

ORF
Tirol

07.03.2013
Sicherheitszentrum: Sanierung
statt Neubau

presse

mitmachen

facebook

[Kontakt](#) | [Impressum](#)

Die Area 47, in welcher der ÖVP-Auftrieb stattfindet, ist von der ÖVP-Landesregierung massiv mit Steuergeld gefördert worden



Amt der Tiroler Landesregierung

Wirtschaftsförderung

Wirtschaftsförderung des Landes Tirol;
Förderungsfälle

REGIERUNGSANTRAG

Geschäftszahl/ WIF-801-01-00001/01-0461
Innsbruck 23.11.2009

Vorgetragen in der Sitzung der Landesregierung am
unter dem Vorsitz des

Landeshauptmannes **Günther Platter**

Anwesend:

Landeshauptmannstellvertreter **Anton Steixner**Landeshauptmannstellvertreter **Hannes Gschwentner**Landesrätin **Dr. Beate Palfrader**Landesrat **Gerhard Reheis**Landesrat **Christian Switak**Landesrat **Dr. Bernhard Tilg**Landesrätin **Patrizia Zoller-Frischauf**

WIF-801-01-00001/01-0461

Wirtschaftsförderung des Landes Tirol;
Förderungsfälle

Landeshauptmann *Günther Platter*Landesrätin *Patrizia Zoller-Frischauf*

A n t r a g

- Die Firmen Area 47 Errichtung GmbH und Area 47 Betriebs GmbH in Haiming (Schuldnergemeinschaft) erhalten für die Errichtung des Outdoor Adventure Park Area 47 aus Mitteln der Wirtschaftsförderung zu förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 13.200.000,-- **eine Landesförderung in Höhe von € 660.000,-- in Form eines verlorenen Zuschusses.** Diese Förderung erfolgt als Einzelfallentscheidung laut Rahmenrichtlinie gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3).

Für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Tat ein „verlorener Zuschuss“.
Nicht aber für die ÖVP.

Die ÖVP-Landesregierung hat damit eine „Eventhalle“ für bis zu 8000 Besucher in der Pampa

mitfinanziert, die der fünfzig Kilometer entfernten Olympiahalle in Innsbruck, welche vom Land Tirol miterhalten werden muss, sinnlose Konkurrenz macht.

II

Die Area 47, an der auch die mit Günther Platter befreundeten [Besitzer](#) der Skilift Sölden-Hochsölden GmbH beteiligt sind, sponsert im Gegenzug für die Landessubvention die Tiroler Volkspartei:



Klassisches „Kickback“: Anzeigenschaltung der Area 47 auf der vierten Umschlagseite des ÖVP-Mitgliedermagazins „Tiroler Weg“. Von einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekt hat Platter kein Geld anzunehmen oder gar einzufordern ([wie auch hier nicht](#))!

Es wäre jetzt schon interessant zu wissen, wie hoch die Miete der 8000er-Halle samt Adaptierung und Bespielung normalerweise ist und wieviel davon sie im Vergleich für die ÖVP-Veranstaltung (Hochfahren außerhalb der Veranstaltungssaison) beträgt. Und wer die Miete bezahlt.



LH Günther Platter gratuliert Area 47-GF Hans Neuner zu den herausragenden Erfolgen seines Projektes.

Foto: Ploder



„Mach bitte so weiter“, zollte LH Günther Platter Hansi Neuner Respekt.

Foto: Zangerle

Auch die jüngste Geschäftsbilanz der von der Regierung Platter mit 660.000 Euro geförderten Area 47 ist tiefrot („negatives Eigenkapital“ nennt sich das). Platter „gratuliert“ noch dazu (Rundschau Imst, 31.10.2012): „Mach bitte so weiter“ (Bezirksblätter Imst, 31.10.2012).

Es riecht ziemlich scharf nach Filz, mit einem kräftigen Bouquet aus Freunderlwirtschaft und Klüngelei, das im Abgang an Korruption erinnert. Überflüssig zu sagen, dass natürlich auch die TIWAG die Area 47 unterstützen muss ([Beispiel](#)), auf dass die Area 47 die ÖVP unterstützen kann.

III

Böhse Onkelz in der Area 47

Vielleicht um sich trotz insolvenzverdächtiger Verschuldung über Wasser zu halten, vielleicht aus niedrigeren Motiven, tut sich die Area 47 seit kurzem als Veranstaltungsort von Nazirock-Konzerten hervor.

In derselben Halle auf dem Area-Gelände, dem Ötztal Dome, in die am 6. April Günther Platter unter aufgedrehtem Applaus einziehen wird, spielen zuletzt immer wieder sozusagen böse Enkel der berühmten Skinhead-Band „Böhse Onkelz“.

► EVENTS
ÖTZTAL DOME
RIVER HAUS
GALERIE
SERVICE

ANFRAGE
ANGEBOTE
PREISE 2013
GUTSCHEINE
SCHULKLASSEN
GEWINNSPIEL
SPECIALS
FOOD AREA
DOWNLOADS
SUN UP SHOP
PARTNER
SUCHEN
JOBBÖRSE
PRESSE



STAHLZEIT

AREA DOME

1. Big Show in Österreich

StahlZeit "Die größte Rammstein Tribute-Show Europas" (Big Show) - 15 Tonnen Stahl - 300.000 Watt - die spektakulärste Show seit dem Original!

STAHLZEIT Das große RAMMSTEIN Tribute-Konzert STAHLZEIT ist mit einer Best-Of-Produktion auf Tour durch Europa, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellt. Mit bemerkenswerter Präzision arrangiert STAHLZEIT nicht nur die Musik in dem für RAMMSTEIN so typisch brachialen Bombast-Livesound. Auch die aufwendige Pyro-Show wird ebenso kompromisslos wie spektakulär umgesetzt. Dazu kommt die verblüffende Ähnlichkeit von STAHLZEIT-Frontmann Heli Reißweber in Aussehen, Stimme und Performance mit RAMMSTEIN-Sänger Till Lindemann.

Mit Mega-Technik, über 300.000 Watt Licht, 15 Tonnen Stahl und einem beeindruckenden Bühnenbild werden sämtliche Höhepunkte der bisherigen RAMMSTEIN-Tourneen vorbildgetreu in Szene gesetzt. Wenn sich die beeindruckend großen Ventilatoren zum basslastigen Intro langsam in Bewegung setzen, schlagen die Herzen eines jeden RAMMSTEIN-Fans höher. Der Beginn einer schweißtreibenden 2-Stunden-Show. Keiner der großen RAMMSTEIN-Hits wird ausgelassen. Ein Best-Of Programm aus älteren wie auch topaktuellen Songs steigert sich im Laufe der Show von einem Superlativ zum nächsten.

Computergesteuert und von einer professionellen Pyrocrew in Szene gesetzt, wird die Show von genau diesen unglaublichen Feuersbrünsten getragen, deren Masse und Vielfältigkeit man bisher nur bei einem Original RAMMSTEIN-Konzert live zu sehen und förmlich zu spüren bekommen hat. Auch bei STAHLZEIT werden Hebebühnen ausgefahren, Lichttraversen heben und senken sich, Raketen durchqueren die Halle, bevor bei der allerletzten Zugabe die Zuschauer in einem Meer aus Konfettistreifen versinken und die Band sich mit "Engel" verabschiedet. STAHLZEIT ist die europaweit meistgebuchte Tributeband. Mit dieser großen Show werden ganz zweifellos neue Maßstäbe gesetzt. Nur in größeren Hallen ist diese Produktion umsetzbar, aber so verhält es sich ja auch bei den Vorbildern. STAHLZEIT - verdammt nah am Original!

special guest: Stainless Steel

Wie die "Böhse Onkelz" Die "Böhse Onkelz"-Coverband "Stainless Steel" gastiert am **22.09.2012 ab 21.00 Uhr in der Area 47**. Bekannt geworden ist die Band unter anderem durch ihren Auftritt beim "Vaya Con Tioz" -Abschiedskonzert der "Böhse Onkelz" am Eurospeedway Lausitzring. Mit knallharten Punkrock-Songs wie "Finde die Wahrheit" aber auch melancholischen Balladen wie "Bin ich nur glücklich, wenn es schmerzt" zeichnet die Band den musikalischen Werdegang der "Onkelz" nach. Satte 2 Stunden Spielzeit hat sich die "Stainless Steel" für das Konzert in der LOCATION vorgenommen.

Wer sich das Spektakel nicht entgehen lassen möchte: Nähere Infos gibt es im Internet unter www.westside-entertainment.at

Facts:

Samstag 22. September 2012
Doors Open: 20.00 Uhr
Beginn: 21.00 Uhr
Einlass ab 16 Jahren (unter 16 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson)
VVK - Start 15. Juli 2012
Tickets: 16 Euro zzgl. VVK-Gebühr (Ermäßigung für Raiffeisen Club-Mitglieder)
VIP Tickets: 40 Euro zzgl. VVK-Gebühr (Alle Getränke 2 Euro)
Premium VIP Tickets: 60 Euro zzgl. VVK-Gebühr (Alle Getränke GRATIS) !! max. 50 Personen !!

50% Ermäßigung für AREA 47-Hausgäste



FREI.WILD

AREA DOME

Eine der angesagtesten Bands im Bereich Deutsch-Rock gastiert am Samstag, 8. September, in der Area47: Wir freuen uns auf FREI.WILD. Die Südtiroler Band gibt eines ihrer legendären Konzerte und wird die Area47 in einen Hexenkessel verwandeln.

Die Deutschrocker aus Brixen kommen mit neuer Single („Feinde deiner Feinde“) im Gepäck und werden sicher auch einige weitere neue Songs aus ihrem am 6. Oktober erscheinenden Album präsentieren. Mehr als 40.000 Menschen sahen Frei.Wild vergangenen Dezember auf nur vier Deutschlandshows. Es war die mit Abstand erfolgreichste Tournee der Band, die mit dem letzten Album „Gegengift“ sogar für einen Echo nominiert war. Die Show am 8. September ist die einzige Headliner-Show in diesem Sommer, Frei.Wild werden gleich von 2 Supports – HELLRIDE & SPITFIRE begleitet. Let's Rock.

„Wir sind die Band, die bis heute keiner kennt, vier junge Typen wir sind Frei.Wild“ Mit diesen Worten beschreibt sich die Band Frei.Wild im gleichnamigen Song selbst. Als der Song 2003 aufgenommen wurde, war das vielleicht einmal aktuell, aber die Zeiten haben sich geändert! Heute werden auf der offiziellen Homepage www.frei-wild.net Klicks im guten zweistelligen Millionenbereich registriert, ganze Busladungen von Fans reisen für die Konzerte quer durch Deutschland und Österreich und der Frei-Wild Supporters Club verzeichnet regen Zulauf.

Warum das so ist, verdeutlicht eindrucksvoll die neue X-Mas "Die Welt brennt"-Tour-DVD 2011 "live in Stuttgart". Begleitet von fünf Trucks, vier Nightlinern, dem bandeigenen Rock'n' Trailer, einem 70 Mann-Tourtross und eigener Pa und Produktion rollte der Konvoi quer durch Deutschlands Straßen. Frankfurt, Stuttgart, Dresden und Hamburg sollten brennen und sie brannten auch. Über 40.000 Menschen strömten in die komplett ausverkauften Hallen und schufen so vier Megaevents, die ihresgleichen suchen. Über zwei Stunden Live-Power, Pyroshow, modernste LED- Technik und Menschenmassen, die sämtliche Hallen in das Feuer eines Hexenkessels verwandelten.

Die vier Süd-Tiroler Philipp Burger (Gesang/Gitarre), Jonas Notdurfter (Gitarre), Jochen "Zegga" Gargitter (Bass) und Christian "Föhre" Föhre (Drums), die sich im Jahre 2001 zusammen fanden, können heute auf einen steilen Aufstieg zurückblicken: Bereits auf den ersten Alben „Eines Tages“ (2002), „Wo die Sonne wieder lacht“ (2003) und „Mensch oder Gott“ (2005) zeichnete sich für einige der Beginn einer großen Geschichte ab, und so war es nicht weiter verwunderlich, dass im Jahre 2005 der offizielle Frei.Wild Supporters Club gegründet wurde. 2006 wurde das Plattenlabel gewechselt, nun hatte der typische Frei.Wild Sound endlich auch die Aufnahmequalität gefunden, die er verdient hat! Was danach folgte, ist eine Erfolgsgeschichte wie sie schöner kaum sein könnte. Längst Stammgast auf den größeren Deutschrockfestivals nimmt auch außerhalb der Szene der Bekanntheitsgrad der vier Süd-Tiroler so rapide zu, dass sich Frei.Wild auch auf größeren Festivals, die nicht unbedingt mit Deutschrock zu tun haben, wie z. B. Summerbreeze oder Wacken, die Ehre geben. Geahnt hätte das noch vor Jahren niemand, am wenigsten wohl die Band selbst.

Zu den bekanntesten Werken zählt sicher "Süd-Tirol", in dem die vier Ihre Heimat besingen ohne dabei politisch zu werden. Immer wieder aufs Neue kann man bei den Konzerten beobachten wie das Publikum, das aus dem gesamten deutschsprachigen Europa anreist, von der packenden Melodie gefesselt wird und die Menschenmenge vor Begeisterung kocht.

Frei.Wild kommen mit zwei Supports in die Area47

Hellride:

Heavy Metal und Hard Rock Versionen in akustischem Gewand, clean und doch heavy, zeichnen Hellride aus. Gegründet wurde Hellride 2010, nachdem sich Kai Pasemann entschlossen hatte, bei der Thrash-Metal Legende „Paradox“ nach 18 Jahren, diversen weltweit veröffentlichten CDs und Auftritten quer durch Europa auszusteigen. Die Idee, eine reine Metal-Akustikband zu gründen, entwickelte sich schon seit einem Jahr und konnte nun endlich in die Tat umgesetzt werden. Im Programm sind Songs u.a. von Anthrax, Accept, Pantera, Saxon, Nevermore, Slayer. Das Programm wird stets erweitert und auch eigene Songs sind im Entstehen. hellride ist bereit, die Bühnen der Republik und darüber hinaus zu erobern. <http://www.hellride.de>

Das Land Tirol fördert also nicht nur Nazimusk ([hier nachzulesen](#) und [hier](#)), sondern auch Neonazimusk. Aus dem „Frei.Wild“-Liedgut: „Böhse Onkelz, unsere Band / Böhse Onkelz, unser Leben. / Eure Lieder sind genial, / waren stets die erste Wahl.“ (...) „Onkelz covern und unsere eignen Lieder schrein, / wird wohl auch in fernster Zukunft / das größte für uns sein.“

Ich hätte vom Area-Geschäftsführer Hansi Neuner gerne eine Auflistung aller 2012 stattgefundenen Konzerte gehabt. Bekommen habe ich diese Antwort:



Auskunft über Konzerte in der massiv subventionierten Area 47 gibt's nur für PR-Artikel

Noch ein Beispiel aus dem Musikschaffen der Rechtsrocker gefälltig, die in der Area 47 quasi als Vorgruppe zu dem am 6. April 2013 dort performenden Günther Platter aufgetreten sind?

„Ich seh' in deine Augen, / ich seh' in dein Gesicht. / Seh' deine freche Fresse, oho, / ich erkenne

Dich. / Hast auf mich geschlagen, / warst einer dieser drei. / Doch in fünf Minuten, / sind's ja eh nur noch zwei. / (sind's ja eh nur noch zwei, Jaaaah) / Denn heut' verhaue ich Dich, / schlag Dir mein Knie in deine Fresse rein. / Heut' vermöbel ich Dich, / Zähne werden fallen durch mich. / Und ich tret' Dir in deine Rippen, / schlag mit dem Ellbogen auf Dich ein. / Tut mir leid mein Freundchen, / aber Rache muss sein, die muss sein. / Jetzt liegst Du am Boden, / liegst in deinem Blut. / Das Blut auf meinen Fäusten, / ich find' das steht mir gut.

aus: „Rache muss sein“ der Gruppe „Frei.Wild“

Ich erspare mir, noch ein Wort über diesen Dreck schreiben zu müssen. Die beste Darstellung über die Hassrock-Band „Frei.Wild“ ist [hier nachzulesen](#).

Sag mir wo du hingehst, und ich sag dir wer du bist

So gesehen hat Platter für seinen angestrebten Wahlkampfhöhepunkt den stimmigsten und zur Marke ÖVP passendsten Veranstaltungsort gefunden: symbolhaft für Vorgestrigkeit und tiefen politischen Morast. Besser hätte es die ÖVP nicht treffen können.

25.3.2013

Hier können Sie diesen Artikel [direkt im Forum kommentieren](#).

Mit einstweiliger Verfügung vom 3.4.2013, 3 C 190/13i, hat das Bezirksgericht Silz dem Beklagten über Antrag der klagenden Parteien zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens aufgetragen, das auf der Internet-Webseite <http://www.dietiwag.org/> angebrachte Hakenkreuz auf dem Logo "Area 47" ab sofort zu entfernen. Den klagenden Parteien wurde gemäß § 391 Abs 2 EO zur Einbringung der Rechtfertigungsklage gegen den Beklagten eine Frist von zwei Monaten gesetzt. Die einstweilige Verfügung wurde für den Fall der fristgerechten Einbringung der Rechtfertigungsklage bis zu deren rechtskräftigen Entscheidung bewilligt.

Die zweitklagende Partei ist kein Verein, sie hat auch keine Statuten nach dem Parteiengesetz hinterlegt.

Insoweit ist der Sachverhalt unstrittig (§§ 266, 267 ZPO).

Mit der am 7.5.2013 eingebrachten Klage begehrten die klagenden Parteien die aus dem Spruch dieses Urteils ersichtliche Unterlassung und Feststellung. Sie begründete dies zusammengefasst damit, dass es sich um einen Schmähartikel gegen sie gehandelt habe. Die Verfälschung des Logos durch Abbildung eines Hakenkreuzes sei nach dem Abzeichengesetz verboten. Es stelle überdies eine gröbliche Verletzung der Ehre sowie eine Kredit- und Rufschädigung dar. Damit werde suggeriert, dass es sich bei den klagenden Parteien um nationalsozialistische oder neonazistische Vereinigungen handle, jedenfalls um solche, in denen derartiges Gedankengut vertreten werde, wovon keine Rede sein könne. Die inkriminierte Veröffentlichung und die damit verbundene Verunglimpfung ohne konkretes Tatsachensubstrat würden die Grenzen zulässiger Kritik bei weitem übersteigen. Der erstklagenden Partei drohe dadurch auch ein erheblicher Schaden, da sich Gäste und potentielle Besucher auf Grund der Abbildung des Hakenkreuzes irritiert gezeigt hätten und daher mit einem Besucherrückgang zu rechnen sei, weiters mit einem Ausfall oder Kürzung von Sponsorengeldern. Die Verfälschung habe sich klar auf das Logo der Betreiberin des Freizeitentrums Area 47 bezogen und der Äußerungsinhalt auf den Landesparteitag der zweitklagenden Partei. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Vorwürfe betreffend Subventionen stichhaltig seien und ob diese Subventionen Veranstaltungen von dem rechten Lager zuzuordnenden Gruppierungen wie der Rechts-Rockband "Frei.Wild" ermöglicht hätten. Dieses Tatsachensubstrat vermöge die Anbringung eines Hakenkreuzes jedenfalls nicht als pointierte Aufmachung des Beitrages mittels eines ironisch veränderten Logos zu rechtfertigen. Für einen Durchschnittsbetrachter entstehe insbesondere dann, wenn er nicht den ganzen Artikel, sondern die durch Einrahmung hervorstechende Einleitungsglosse betrachte, der falsche Eindruck, die zweitklagende Partei halte ihren Parteitag im Veranstaltungszentrum einer nationalsozialistischen oder neonazistischen Vereinigung ab. Die erstklagende Partei habe als Betreibergesellschaft die Hallen an die Rockbands Frei.Wild und Stainless Steel vermietet, als Veranstalter der Konzerte habe aber der Artclub sowie Westsite

Entertainment aus Imst fungiert. Die politische Einordnung der kritisierten Rockbands sei in der Fachwelt durchaus umstritten. Es handle sich jedenfalls nicht um außerhalb des Verfassungsbogens stehende Nazibands, wenngleich manche Liedertexte von rechtsextremen Randgruppen für ihre Zwecke Verwendung finden könnten. Die Rockband Frei.Wild habe sich immer von neonazistischem Gedankengut distanziert und betreibe seit Jahren umfangreiche und erfolgreiche Konzerttourneen im deutschsprachigen Raum und sei sogar mit der goldenen Schallplatte ausgezeichnet worden. Die Auswahl der Veranstaltungen im Freizeitpark Area 47 obliege jedenfalls nicht der zweitklagenden Partei. Sie habe von diesen Auftritten vor dem Artikel des Beklagten keine Kenntnis gehabt. Die Österreichische Volkspartei habe durch die Hinterlegung ihrer Satzungen beim Bundesministerium für Inneres als politische Partei Rechtspersönlichkeit. Die zweitklagende Partei sei selbständiger Teil der Bundesparteiorganisation der Österreichischen Volkspartei und besitze daher eigene Rechtspersönlichkeit. Im Übrigen sei die zweitklagende Partei wie die Bundespartei im Jahr 1945 gegründet worden. Gemäß den Satzungen sei ihr schon vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 Rechtspersönlichkeit zugekommen, diese Rechtslage habe sich weder durch das Parteiengesetz 1975 noch durch das Parteiengesetz 2012 geändert. Die zweitklagende Partei werde nach ihrem Organisationsstatut vom Landesparteiobmann nach außen vertreten. Dieser habe die Klagsforderung jedenfalls ausdrücklich genehmigt.

Der Beklagte bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, dass es beiden Parteien an der Aktivlegitimation mangle. Die graphische Darstellung im Artikel werde von den Verkehrskreisen nicht auf die erstklagende Partei bezogen und sei auch nicht geeignet, einen derartigen Bezug herzustellen. Die zweitklagende Partei schließlich sei weder eine natürliche noch eine juristische Person. Der Artikel werde jedenfalls auch nicht auf das Gebilde "Tiroler Volkspartei" bezogen. Die Statuten der zweitklagenden Partei würden ihr jedenfalls keine Rechtsfähigkeit verschaffen. Es werde auch bestritten, dass sie eine

Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei sei, das angeführte Landesorganisationsstatut stehe im Widerspruch zu den Klagsbehauptungen hinsichtlich der Entscheidungsfindungsprozesse sowie Vertretungsverhältnisse innerhalb dieses Gebildes.

Der Beitrag des Beklagten selbst sei eine außergewöhnlich detailgenau recherchierte Faktenzusammenstellung eines öffentlichen interessierenden Sachverhaltes. Auf Grund der Subventionen stehe die erstklagende Partei im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und müsse sich eine kritische Auseinandersetzung gefallen lassen. Die Zuwendung durch die öffentliche Hand an die erstklagende Partei stoße in der breiten Öffentlichkeit auf kein Verständnis. Eine ausreichende Distanzierung von nationalsozialistischen Gesinnungsgruppen und Gedankengut entspreche dem Common Sense der Zivilgesellschaft. Das öffentlich zur Schau getragene Zusammenspiel eines politischen Funktionsträgers mit dem freundschaftlich verbundenen Organ des Subventionsempfängers sei als ausreichendes Tatsachensubstrat mit dem Vorwurf "Freunderlwirtschaft" zu sehen. Dies gelte umso mehr, wenn die erstklagende Partei als privater Subventionsempfänger auf Grund derartiger Mittelgewährungen kommerzielle Veranstaltungen von dem rechten Lager zuzuordnenden Gruppierungen ermögliche. Die Tatsache des Auftrittes einer sogenannten "Rechts-Rockband", nämlich "Frei.Wild" im zeitlichen Umfeld des Parteitages auf dem Gelände des Subventionsempfängers stelle zugleich den im Tatsachensubstrat richtigen Kontext zu der symbolisierenden graphischen Aufmachung des inkriminierten Artikels dar. Die Tatsache, dass der Geschäftsführer der erstklagenden Partei zugleich in der Öffentlichkeit als Parteigänger und Wahlwerber des derzeitigen Landeshauptmannes in Erscheinung trete, mache die politische Dimension umso klarer. Die wahrheitskonforme Verknüpfung dieser Tatsachen rechtfertige in jedem Fall die pointierte Aufmachung des Beitrags mit einem ironisch veränderten Logo. Die Kritik des Beklagten enthalte nicht die Zeihung einer nationalsozialistischen Gesinnung der klagenden Parteien, sondern die fragwürdige Subventionsvergabe unter gleichzeitiger

Inanspruchnahme des Subventionsempfängers, welcher parallel äußerst fragwürdigen Gruppierungen aus dem rechten Lager die Bühne gewähre. Wiederholungsgefahr sei nicht gegeben, da der Beklagte die als künftig zu unterlassen geforderte Handlung ausschließlich in dem vorliegenden Sachkontext gesetzt habe. Darüber hinaus sei das Klagebegehren überschießend. Überdies sei bei Politikern die Grenze zulässiger Kritik weiter zu ziehen als bei Privatpersonen. Auftrittsmöglichkeiten für Musiker aus dem rechten (und extrem rechten) Lager seien grundsätzlich äußerst beschränkt. So habe die Stadt Wels einen dort geplanten Auftritt von "Frei.Wild" 2013 wegen deren Liedinhalten untersagt. Der Beklagte sehe seine Aufgabe als Publizist darin, vor gefährlichen gesellschaftlichen Entwicklungen zu warnen. Gerade was den Einfluss von rechts gerichteten Ideologien betreffe, herrsche in Österreich eine Kultur der Verharmlosung. Dazu seien angesichts der heutigen Reizüberflutung überspitzte Formulierungen hinzunehmen, um dem scharf entgegenzutreten. Die Verwendung eines (hier angedeuteten) Hakenkreuzes sei ein gängiges Stilmittel, wenn eine öffentliche Anprangerung an rechtslastigen Entwicklungen oder Vorfällen bezweckt werde. Auch andere Zeitschriften wie das Profil hätten sich bereits derartiger Symbole bedient. Zweck sei eine möglichst markante Warnung und ein Aufzeigen von rechtspopulistischen bzw. gewaltverherrlichenden bzw. rassistischen oder menschenverachtenden Agitationen.

Es bestehe ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über das Einsickern von weit rechts stehenden Musikgruppen in den Unterhaltungsbereich, insbesondere wenn Schüler und Jugendliche das Publikum stellen würden. Sollte den klagenden Parteien tatsächlich ein Schaden entstanden sein, sei hierfür die von ihnen selbst lancierte mediale Berichterstattung verantwortlich, da sie den Sachverhalt in die Massenmedien gebracht hätten. Die Konsumenten der vom Beklagten betriebenen Homepage setze sich ausnahmslos aus einer besonders informierten, politisch interessierten und kritischen Personengruppe zusammen. Die Homepage bediene sich in Wort und Bild durchgehend der Stilmittel Wahrheit, Ironie, Satire, Überspitzung

und Zynismus, die Konsumenten der Homepage seien damit vertraut. Die Themenauswahl der Homepage beschränke sich ausschließlich auf kritische Beiträge zu aktuellen Vorgängen mit Öffentlichkeits- und Landesbezug, insbesondere mit der schonungslosen Anprangerung von Korruption, Vetternwirtschaft und Nepotismus und Ähnlichem. Die inkriminierte Veröffentlichung sei in diesem Licht zu beurteilen, ein Beurteilungsmaßstab wie bei der Bewertung von Veröffentlichungen in Massen- und Boulevard-Medien sei nicht heranzuziehen. Der Beklagte berufe sich ausdrücklich auf sein Recht zur freien Meinungsäußerung und auf die Freiheit der Kunst.

Zur Gruppe Frei.Wild sei festzuhalten, dass diese jedenfalls als rechtsextrem anzusehen sei. Es bestünden zahlreiche Indikationen und Querverbindungen, wonach die Musikgruppe dem gewaltbereiten und rechtsideologischen Bereich zuzuordnen sei. Die Gruppe habe Nationalismus und Hass gegen anders Denkende im Programm. In Musikvideos werde explizit gewaltverherrlichendes Bildmaterial wiedergegeben. Bei Konzerten komme es zu Prügeleien und Körperverletzungen der Fans. Politikwissenschaftlicher würden sie als eine nationalsozialistische rechtsgerichtete Band qualifizieren. Von NPD-Funktionären würde sie bejubelt. Teilnehmer an Naziaufmärschen würden unter anderem Fanartikel der Gruppe zur Schau tragen. Der Schlagzeuger trage eine Tätowierung "100 Prozent", was in der Neonaziszene als Code für "rein arische Abstammung" stehe. Der Sänger sei bereits bei der Ausführung des Hitlergrußes gesehen worden. Andere Rechtsrockbands würden in einem Naheverhältnis zu Frei.Wild stehen und mit ihr sympathisieren. Auch Stainless Steel sei extrem rechts. Wer eine derartige Gruppe einlade, nehme wissentlich in Kauf, dass sie ihre Rechtsideologie und undemokratischen Ansichten einem großen jugendlichen Publikum gegenüber artikulieren. Dass sich die Proponenten von Frei.Wild von rechtsextremen Gesinnungen distanzieren würden, sei unerheblich, dies sei typisch für Proponenten des rechten Lagers.

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch ein Schreiben der Aktiv Hotel Ötztaler Hof GmbH vom 15.7.2013 (Blg A), ein Schreiben einer Lehrerin vom 7.4.2013 (Blg B), ein Schreiben der NX-KTM Keeny GmbH vom 12.4.2013 (Blg C), das Organisationsstatut der Bundespartei der Österreichischen Volkspartei (Blg D), die Statuten der zweitklagenden Partei (Blg E), den Wikipedia-Eintrag zu Frei.Wild (Blg F), einen Auszug aus Zeit online (Blg G), eine Erklärung des Landesparteiobmannes der zweitklagenden Partei (Blg H), die Landesstatuten idF 1950 (Blg I), das Landesparteiorganisationsstatut aus den 70-er Jahren (Blg K), mehrere Liedtexte von Frei.Wild (Blg L bis O), einen Auszug aus Zeit online (Blg P), die Registrierungsbestätigung der Marke der erstklagenden Partei (Blg Q), den inkriminierten Artikel (Blg 1), einen Vereinsregistrauszug (Blg 2), ein vom Beklagten verfasstes Dossier zur Gruppe Frei.Wild (Blg 3), eine Stellungnahme der Universität Mozarteum Salzburg zur Musikgruppe Frei.Wild (Blg 4), ein Gemeinderatsprotokoll vom 15.4.2013 der Stadt Wels (Blg 5), einen Zeitungsartikel (Blg 6), einen Auszug aus Der Standard.at (Blg 7), mehrere kopierte Profil-Coverseiten (Blg 8), einen Liedtext von Frei.Wild (Blg 9), einen Auszug zu rechten Bands (Blg 10), einen Auszug zu Zahlencodes, Vereinigungen uä. (Blg 11), einen Liedtext (Blg 12), Lichtbilder von Fans (Blg 13), das erweiterte Dossier zur Gruppe Frei.Wild (Blg 14), einen Auszug aus dem Buch "Blut muss fließen - Undercover unter Nazis" von Thomas Kuban (Blg 15), einen weiteren Auszug aus der Homepage des Beklagten (Blg C), den Akt 3 C 190/13i des Bezirksgerichtes Silz,

Einvernahme des Zeugen Dr. Martin Malaun (Seite 6 ff im Protokoll vom 30.8.2013 = AS 136ff), sowie Einvernahme des Geschäftsführers der erstklagenden Partei Hans Neuner (Seite 12 aaO = AS 142) und des Beklagten (Seite 17ff aaO = AS 147) als Partei.

Der Beweisantrag auf Ladung und Einvernahme des Zeugen Dr. Nussbaumer war gemäß § 179 ZPO zurückzuweisen. Dieses Beweisanbot hätte entsprechend der Erörterung in der ersten Verhandlung so rechtzeitig erfolgen müssen, dass der Zeuge

zur Verhandlung noch hätte geladen werden können. Das ist nicht erfolgt. Die Zulassung hätte die Vertagung und eine erhebliche Verfahrensverzögerung bewirkt.

Die zweitklagende Partei hat auf die Einvernahme des Landesparteiobmannes verzichtet. Dieser hat auch ausdrücklich angeben lassen, dass er nicht zur Aussage bereit sei. Die Aussage einer Partei kann gemäß § 380 Abs 3 ZPO nicht erzwungen werden.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Das Landesparteiorganisationsstatut der "Österreichischen Volkspartei Landesgruppe Tirol" vom 22.1.1950 (Blg I) lautete auszugsweise:

§ 1

1. Dieses Landespartei-Organisationsstatut, ..., beruht auf dem Bundespartei-Organisationsstatut.

2. Beschlüsse von Organen der Bundesorganisation sowie Anordnungen des Bundesparteiobmannes, die in der durch das Bundespartei-Organisationsstatut festgelegten Überordnung begründet sind, werden von den Organen und Funktionären der Landesparteigliederungen als bindend anerkannt und befolgt.

3. Ein allfälliger Meinungsstreit über die Auslegung von Bestimmungen dieses Statuts wird von der Bundesparteileitung, vorbehaltlich eines letztgültigen Beschlusses des Bundesparteitages, entschieden.

Abschnitt B) Allgemeine Grundlagen

I. Wesen der Landesparteiorganisation

§ 2

Die Parteiorganisation des Landes Tirol bildet die politische Vereinigung aller heimat- und vaterlandstreuen Österreicher dieses Bundeslandes, die auf Grund der christlichen abendländischen Kulturauffassung die programmatischen Leitsätze der Partei, insbesondere jene des Solidarismus und eines gesunden Förderalismus, im Gegensatz zu klassenmäßigen und zentralistischen Bestrebungen vertreten und bereit sind, diese Auffassung im Wege der Demokratie in einem freien und unabhängigen Österreich durchzusetzen.

Selbstloser Dienst am Vaterland und an der Heimat, für das Wohl des österreichischen Volkes ist oberstes Gesetz.

II) Rechtliche Stellung

§ 3

Die Landesgruppe (§ 9 Pkt. 1 lit. a) hat Rechtspersönlichkeit.

...

§ 35 Der Landesparteiohmann:

1. Der Landesparteiohmann steht, dem Landesparteitag bzw. der Bundesparteileitung verantwortlich, an der Spitze der Landesgruppe Tirol der ÖVP, er präsentiert und vertritt diese gegenüber der Bundesparteileitung und dem Bundesparteiohmann, gegenüber den anderen Landesgruppen und nach außen. ... Er unterfertigt insbesondere Schriftstücke, in dem er die Beschlussfassung eines Organes der Landesgruppe zu Grunde legt. Der Landespartei sekretär vollzieht die Gegenzeichnung.

2. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiohmannes vertreten ihn seine Stellvertreter in der durch ihn bestimmten Reihenfolge. ...

Das Landesparteiorganisationsstatut aus dem Jahr 1975 (Blg K) lautete auszugsweise

wie folgt:

A) Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Wesen und Ziele der ÖVP-Tirol

§ 1

1. Dieses Landesparteiorganisationsstatut,..., beruht auf dem Bundesparteiorganisationsstatut der Österreichischen Volkspartei, Salzburger Statut 1972.

2. Beschlüsse von Organen der Bundesorganisation sowie Anordnungen des Bundesparteiobmannes, ..., werden von den Organen und Funktionären der Landesparteiorganisation als bindend anerkannt und befolgt.

3. Die Österreichische Volkspartei, im Folgenden kurz ÖVP genannt, vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.

4. Die ÖVP bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die ÖVP ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am Land und Volk von Tirol bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.

4. Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der ÖVP werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.

II. Rechtliche Stellung

§ 2

Die Landesparteiorganisation Tirol der ÖVP besitzt Rechtspersönlichkeit. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Tirol. Ihr Gerichtsstand ist Innsbruck.

...

B) Organe der Landesparteiorganisation

I) Der Landesparteitag:

§ 13 Einberufung:

1. Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der ÖVP Tirol. Er wird auf Beschluss des Landesparteivorstandes vom Landesparteibmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

...

§ 15 Aufgabenkreis:

Dem Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Landesparteitag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere

- a) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der ÖVP Tirol, das Landespolizeiorganisationsstatut, die Geschäftsordnung für den Landesparteitag sowie über die an den Landesparteitag gerichteten Anträge vor allem zu Fragen der Politik, der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Finanzierung der Partei. Für die Beschlussfassung über das Landesparteioorganisationsstatut ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;*
- b) die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht der Landesparteileitung betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Partei, über den Bericht des Landtagsklubs der ÖVP, über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und der Anträge der Finanzprüfer sowie über allfällige weitere Berichte;*
- c) die Wahl des Landesparteibmannes;*
- d) die Wahl der drei Finanzprüfer;*

e) die Wahl der Schiedskommission und deren Vorsitzenden;

f) die Wahl der Delegierten der Landesparteiorganisation zum Bundesparteitag.

...

II) Landesparteirat:

...

§ 18 Aufgabenkreis:

1. Der Landesparteirat hat die Aufgabe, die aktuelle politische Situation zu beraten. Er hat das Recht, Resolutionen zu beschließen und Empfehlungen an die Landesparteileitung, an die Bundesparteileitung, an den ÖVP-Landtagsclub und an den Parlamentsclub der ÖVP zu richten.

2. Mitwirkung bei der Ermittlung der Kandidaten zur Nationalratswahl.

3. Landesparteileitung:

§ 19 Zusammensetzung:

...

§ 20 Aufgabenkreis:

1. Der Landesparteileitung obliegt die Entscheidung in allen die Partei und ihre Organisation innerhalb des Bundesland Tirol betreffenden Angelegenheiten, soweit diese Entscheidung nach den Bestimmungen dieses Statuts nicht einem anderen Organ übertragen worden ist.

2. Die Aufgaben der Landesparteileitung sind insbesondere:

a) Die politische und organisatorische Durchdringung des gesamten Gebietes innerhalb des vom Landesparteitag und der Bundesparteileitung vorgegebenen Rahmen.

- b) Die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen.*
- c) Die Durchführung der vom Landesparteitag beschlossenen oder der ihr von diesem Organ zur Erledigung zugewiesenen Aufgaben und die Berichterstattung hierüber.*
- d) Die Erstattung der politischen und organisatorischen Rechenschaftsberichte an den Landesparteitag.*
- e) Die Wahl des Landespartei-Organisationsreferenten und des Landespartei-Finanzreferenten.*

IV) Landesparteivorstand:

§ 21 Zusammensetzung:

...

§ 22 Aufgabenkreis:

1. Der Landesparteivorstand besorgt die Geschäfte der Landesparteileitung nach deren Weisungen sowie die personellen und dienstrechtlichen Angelegenheiten des LandesparteiSekretariates, soweit dies nicht ausdrücklich anderen Parteiorganen vorbehalten ist.

2. Insbesondere kommt dem Landesparteivorstand zu:

- a) Die finanzielle Verwaltung der Landesparteiorganisation*
- b) Die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses*
- c) Die Bestellung bzw. Enthebung des LandesparteiSekretärs.*

...

II) Funktionäre der Landesparteiorganisation

§ 50 Der Landesparteiobmann

1. Der Landesparteiobmann steht an der Spitze der ÖVP Tirol. Er hat den Vorsitz in

den Landesparteiorganen inne, ausgenommen Landeskrollausschuss und Landesparteischiedskommission. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Landesparteiorgane gemäß den Bestimmungen des Statuts und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

...

3. Der Landesparteiobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der ÖVP vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.

4. Der Landesparteiobmann vertritt die ÖVP nach außen. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorgans unmittelbar zu Grunde liegt. Der Landespartei sekretär vollzieht die Gegenzeichnung.

Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landespartei-Finanzreferenten.

5. Bei Verhinderung des Landesparteiobmannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

Diese Organisationsstatuten wurden in den 1970-er Jahren jedenfalls vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 beschlossen und sind auch vor deren Inkrafttreten für die "Tiroler Volkspartei" wirksam geworden (eigenes Vorbringen klagende Parteien). Der Inhalt der Bundesstatuten der ÖVP vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 ist nicht feststellbar (nicht vorgelegt).

Das Bundespartei-Organisationsstatut der ÖVP idF vom 21.4.2007 (Blg D) lautet auszugsweise wie folgt:

1) Namen, Wesen und Zielsetzung der Österreichischen Volkspartei

§ 1

1. Die Österreichische Volkspartei, im Folgenden kurz ÖVP genannt, vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.

2. Die ÖVP bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die ÖVP ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am Österreichischen Volk bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.

...

4. Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der ÖVP werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.

...

II) Rechtliche Stellung

§ 2

Die ÖVP, ihre Bundesparteiorganisation und ihre Landesparteiorganisationen haben Rechtspersönlichkeit. Der Wirkungsbereich der Bundesparteiorganisation erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

...

III) Organisatorische Gliederung

§ 3

Alle organisatorischen Teile der ÖVP, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen, haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Bundesorgane sind für alle Teile der Partei bindend.

§ 4 Territoriale Organisationsbereiche

1. Die territorialen Organisationsbereiche der Partei sind

a) die Bundesparteorganisation im gesamten Bundesgebiet,

b) die Landesparteorganisation in jedem Bundesland,

...

4. Die Organe der in Ziffer 1 angeführten Parteiorganisation werden - soweit das Statut nicht etwas anderes vorsieht - gewählt.

...

§ 6 Grundsätze des Zusammenwirkens

1. Die verschiedenen Organisationseinheiten sind sowohl für die Leistungen und Resultate in ihrem Wirkungsfeld als auch für einen Beitrag zur Gesamtpartei verantwortlich.

...

§ 8 Rechte und Pflichten der Landesparteien

1. Die Landesparteien haben neben ihren Aufgaben zur Gestaltung der Landespolitik die wichtige Aufgabe der Umsetzung von Bundesthemen, -kampagnen und -wahlkämpfen.

...

§ 19 Die Organe der nachgeordneten Organisationsbereiche

Für die nachgeordneten Organisationsbereiche gilt jedenfalls:

1. Die Organe der Landesparteorganisation sind:

a) Der Landesparteitag

b) Der Landesparteivorstand

c) Das Landesparteipräsidium

...

Das Bundespartei-Organisationsstatut sieht nicht vor, wer die Landesparteiorganisationen nach außen vertritt.

Das jedenfalls seit Anfang 2013 gültige Landesparteiorganisationsstatut der "Tiroler Volkspartei" (Blg E) lautet auszugsweise wie folgt:

1) Allgemeine Bestimmungen und organisatorischer Aufbau

§ 1 Name, Wesen und Ziele der Tiroler Volkspartei

1. Die Landesorganisation Tirol der Österreichischen Volkspartei, im Folgenden kurz "Tiroler Volkspartei" genannt, vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppierungen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.

2. Die Tiroler Volkspartei bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Sie ist zum selbstlosen Dienst am Land und Volk von Tirol und an der Republik Österreich bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.

3. Die Arbeit der Tiroler Volkspartei beruht auf den Grundsätzen des Salzburger Programmes und auf dem ordnungspolitischen Leitbild der ökosozialen Marktwirtschaft.

4. Der organisatorische Aufbau und die politische Arbeit der Tiroler Volkspartei werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.

...

§ 2 Rechtliche Stellung

1. Die Tiroler Volkspartei besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist selbständiger Teil der Bundesorganisation der Österreichischen Volkspartei. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Tirol. Ihr Sitz ist in der Landeshauptstadt Innsbruck.

2. Die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Landesorgane auszurichten. Die Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane sind für alle Teile der Partei bindend.

§ 3 Territorialer Organisationsbereich

1. Die territorialen Organisationsbereiche der Tiroler Volkspartei sind:

a) Die Landesparteiorganisation im gesamten Landesgebiet.

...

III) Aufbau und Organe der territorialen Organisationsbereiche

§ 10 Aufbau

Die Organe der Tiroler Volkspartei sind

1. im Bereich der Landesparteiorganisation:

a) Der Landesparteitag

b) Der Landesparteivorstand

c) Das Landesparteipräsidium

d) Der Landesparteiohmann.

...

§ 12 Verhältnis der Parteiorgane zueinander

1. Die Beschlüsse eines Parteiorgans sind für die ihm nachgeordneten Parteiorgane und Teilorganisationen bindend.

2. Jedes Parteiorgan hat das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig von seinen Sitzungen, Tagungen und Beschlüssen zu verständigen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen der nachgeordneten Parteiorgane zu entsenden. Diesem kommt beratende Stimme zu.

3. Der Obmann des jeweiligen territorialen Bereiches ist zu den statutenmäßig vorgesehenen Sitzungen der Organe der Teilorganisationen und nahestehenden Verbände einzuladen. Diesem kommt beratende Stimme zu.

...

§ 15 Aufgabenkreis

Dem Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Landesparteitag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:

1. Die Beschlussfassung, die Grundlinien der Politik der Tiroler Volkspartei, das Landesparteiorganisationsstatut, die Geschäftsordnung für den Landesparteitag sowie die an den Landesparteitag gerichteten Anträge. Für die Beschlussfassung über das Landesparteiorganisationsstatut ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.

2. Die Beschlussfassung über den auch in schriftlicher Form vorzulegenden Bericht des Landesparteiobmannes, über den Bericht des Landtagsklubs der Tiroler Volkspartei, über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und der Anträge der Landesfinanzprüfer sowie über allfällige weitere Berichte.

3. Die Wahl des Landesparteiobmannes.

4. Die Wahl von zwei Stellvertretern des Landesparteiobmannes.

5. Die Wahl der drei Landesfinanzprüfer

6. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landespartei-kontrollausschusses.

7. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Landesparteischieds-kommission.

Landesparteivorstand.

§ 17 Zusammensetzung

1. Dem Landesparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) Der Landesparteiobmann,
- b) seine beiden Stellvertreter,
- c) die Mitglieder der Landesregierung.

...

§ 18 Aufgabenkreis

1. Dem Landesparteivorstand obliegt die Gesamtkoordination der Partei und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien, insbesondere zur Sicherung der langfristigen Themenführerschaft. Der Landesparteivorstand vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages. Er sichert die Durchführung seiner Beschlüsse in allen durch seine Mitglieder repräsentierten Organisationsbereichen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

2. Im Besonderen hat der Landesparteivorstand folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung des Landesparteitages und die Erstellung der Tagesordnung des selben.
- b) Die Berichterstattung an den Landesparteitag, über die Durchführung der

Landesparteitagsbeschlüsse und über die Erledigung der dem Landesparteivorstand zugewiesenen Anträge.

- c) Die Einsetzung von Fachausschüssen (Foren) auf Landesebene,*
- d) Die Beschlussfassung über die Aufstellung von Kandidaten im Sinne dieses Statutes sowie über das Vorwahlverfahren. Dieser Beschlussfassung hat eine zeitgerechte Befassung der Bezirksparteiorganisationen und der Teilorganisationen vorauszugehen.*
- e) Die Beschlussfassung über eine Urabstimmung aller Mitglieder.*
- f) Die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers der Tiroler Volkspartei über Vorschlag des Landesparteib Mannes. Die vorzeitige Abberufung aus dieser Funktion ohne Antrag des Landesparteib Mannes bedarf einer 2/3-Mehrheit, wobei zumindest 3/4 der Mitglieder des Landesparteivorstandes anwesend sein müssen.*
- g) Die Genehmigung der Teilorganisationsstatuten.*
- h) Die Festlegung der Finanzierungserfordernisse und deren Verteilung sowie die Festlegung des Parteibeitrages.*
- i) Beschlussfassung in Fragen der Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Landespartei oder die Fragen der Beteiligungen an solchen Unternehmungen.*
- j) Die Aufsicht über die Verwaltung des Parteivermögens, die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Parteivermögen.*
- k) Die Entgegennahme der Berichte des Landesparteikontrollausschusses und der Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen.*
- l) Die Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung der Tiroler*

Volkspartei.

m) Die Verfassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Dienstnehmer der Landesparteiorganisation.

n) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

o) Die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Landesparteitag zu wählenden Funktionäre.

p) Die Nominierung der Delegierten zum Bundesparteitag.

q) Die Anerkennung von nahestehenden Verbänden.

r) Die Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder der Tiroler Landesregierung, des Landtagspräsidenten sowie der Mitglieder des Bundesrates an den Landtagsclub.

s) Die Wahl des Landesparteifinanzreferenten

Landesparteipräsidium:

§ 19 Zusammensetzung:

Dem Landesparteipräsidium gehören an:

- 1. Der Landesparteibmann,*
- 2. seine beiden Stellvertreter,*
- 3. zwei vom Landesparteivorstand zu wählende Mitglieder der Tiroler Landesregierung,*
- 4. der Hauptgeschäftsführer.*

§ 20 Aufgabenkreis

- 1. Das Landesparteipräsidium trifft und verantwortet tagespolitische Entscheidungen*

und wird nach Bedarf vom Landesparteiohmann einberufen.

2. Das Landesparteipräsidium entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidungen ist dem Landesparteivorstand in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

Landesparteiohmann

§ 21 Stellung und Aufgabenkreis

1. Der Landesparteiohmann steht an der Spitze der Tiroler Volkspartei. Er hat den Vorsitz in den Landesparteiorganen inne, ausgenommen im Landesparteikontrollausschuss und in der Landesparteischiedskommission. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Parteiorgane teilzunehmen.

...

4. Der Landesparteiohmann ist berechtigt und verpflichtet, jene Maßnahmen zu treffen, die das erfolgreiche Zusammenwirken aller in der Tiroler Volkspartei vereinten Kräfte sichert und die politische Wirksamkeit der Partei erhöht.

5. Der Landesparteiohmann vertritt die Tiroler Volkspartei nach außen. Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorganes zu Grunde liegt, sind vom Landesparteiohmann und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landesparteifinanzreferenten. Der Landesparteiohmann kann in Angelegenheit der Finanzgebarung den Hauptgeschäftsführer und den Landesparteifinanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.

6. Bei Verhinderung des Landesparteiohmannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Der Landesparteivorstand bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Landesparteiohmannes zur Stellvertretung

berufen sind.

...

VI. Funktionäre

§ 55 Hauptgeschäftsführer

1. Der Hauptgeschäftsführer wird über Vorschlag des Landesparteib Mannes vom Landesparteivorstand bestellt und enthoben.

2. Der Hauptgeschäftsführer unterstützt den Landesparteib Mann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesparteib Mann aus.

3. Der Hauptgeschäftsführer ist für die Durchführung aller Beschlüsse des Landespartei tr ägers und des Landesparteipräsidi ums zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Parteiorgane, Teilorganisationen und nahestehenden Verbände verpflichtet, beim Vollzug dieser Beschlüsse mit ihm aktiv zusammenzuarbeiten.

4. Zu den Aufgaben des Hauptgeschäftsführers zählen insbesondere die Koordinierung der Arbeit der Landesparteiorganisation, der Teilorganisationen, der Fachausschüsse und der nahestehenden Verbände. Er ist für die Organisation und die Öffentlichkeitsarbeit der Tiroler Volkspartei verantwortlich.

5. Der Hauptgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle, welche die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesparteiorganisation fallenden Aufgaben zu besorgen hat.

6. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Tiroler Volkspartei - wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme - teilzunehmen, ausgenommen Landesparteikontrollausschuss und Landespartei-schiedskommission.

7. In den Aufgabenbereich des Hauptgeschäftsführers gehören alle personellen

Angelegenheiten der Dienstnehmer der Landesparteioorganisation, soweit diese nicht dem Landesparteivorstand vorbehalten sind.

8. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, die Landesgeschäftsführer der Teilorganisationen zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeiten zu Besprechungen einzuberufen und ihnen Richtlinien für die Erarbeitung und Umsetzung der Parteiziele zu erteilen. Zur Umsetzung von Beschlüssen und Aktionen, die vom Landesparteitag oder vom Landesparteivorstand beschlossen wurden, sind die personellen und organisatorischen Ressorts der Teilorganisationen zur Verfügung zu stellen.

...

§ 57 Verantwortlichkeit

Der Landesparteioobmann, der Hauptgeschäftsführer und der Landesparteifinanzreferent sind an die Beschlüsse der Landesorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landesparteitag verantwortlich.

Der Landesparteioobmann der Tiroler Volkspartei ist Günther Platter. Dieser erklärte im Schreiben vom 14.8.2013 (Blg H) Folgendes:

"Ich, Günther Platter, Landeshauptmann von Tirol, bin als Landesparteioobmann der Tiroler Volkspartei gemäß § 21 Z 5 des Landesparteiorganisationsstatutes zur Vertretung der Tiroler Volkspartei nach außen befugt. In meiner Eigenschaft als vertretungsbefugtes Organ genehmige ich vorsichtshalber die bisherige Prozessführung der Tiroler Volkspartei gegen Markus Wilhelm, GZ 17 Cg 47/13y, Landesgericht Innsbruck, in welchem Verfahren die Zweitklägerin durch den Landesgeschäftsführer Dr. Martin Mallaun bisher vertreten war. Dies gilt natürlich auch für das Verfahren GZ 3 C 190/13i Bezirksgericht Silz."

Eine Entscheidung des Landesparteivorstandes oder des Landespräsidiums der Tiroler Volkspartei zur Klagsführung liegt nicht vor, ebensowenig eine Befassung des Finanzreferenten. Der Landesparteioobmann hat entschieden, dass die Klage

einzubringen ist und auch die weitere Klagsführung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens genehmigt (ZV Mallaun).

Die Vertreter der Tiroler Volkspartei hatten vor dem vom Beklagten veröffentlichten Artikel keine Kenntnis über den Auftritt der Rockbands "Frei.Wild" und "Stainless Steel". Der Geschäftsführer der erstklagenden Partei hatte vor dem Artikel auch keine nähere Kenntnis über eine allfällige Problematik der genannten Gruppen. Eine Veranstaltungsagentur trat 2012 an die erstklagende Partei mit dem Wunsch heran, Konzerte mit "Frei.Wild" und „Stainless Steel“ durchzuführen. In weiterer Folge vermietete die erstklagende Partei eine Halle an die Veranstaltungsagentur, dies in Kenntnis, dass auf Grund dieser Vermietung ein Auftritt der genannten Gruppen erfolgen würde. Die erstklagende Partei selbst schloss keine Verträge mit Musikgruppen ab. Wenn die Proponenten der erstklagenden Partei Bedenken gegen den Auftritt einer gewissen Gruppe hätten, wäre es ihnen möglich, derartige Auftritte zu unterbinden. Die Auftritte der Musikgruppen wurden auch auf der Homepage der erstklagenden Partei selbst beworben, wobei der diesbezügliche Text von der Veranstaltungsagentur zur Verfügung gestellt wurde. Behördliche Einwände gegen die Auftritte gab es nicht (PV Neuner). Nicht feststellbar ist, ob im Vorfeld der Veranstaltungen an die erstklagende Partei herangetragen wurde, dass "Frei.Wild" oder „Stainless Steel“ kritisch zu sehen seien.

Die Themenauswahl der Homepage des Beklagten ist auf kritische Beiträge zu aktuellen Vorgängen mit Öffentlichkeits- und Landesbezug fokussiert. Der Beklagte prangert in seinen Artikeln durchwegs Umstände an, die er als Korruption, Vetternwirtschaft und Nepotismus, Misswirtschaft zum Nachteil der Allgemeinheit, Diskriminierung, öffentliches Fehlverhalten von Politikern und Funktionären, Landschaftszerstörung und problematischen bzw. falschen Umgang mit rechtsideologischen Themen und Vergangenheitsbewältigungen sieht. In vielen Beiträgen richtet er seine Kritik hauptsächlich gegen die zweitklagende Partei. Über seine Beiträge wird in einem Forum öffentlich diskutiert. Welche Personen seine

Homepage lesen, ist nicht feststellbar. Der Inhalt der Beiträge, die der Beklagte im hier strittigen Artikel verlinkt hat, ist nicht feststellbar (nicht vorgelegt).

Die erstklagende Partei verwendet im geschäftlichen Verkehr ein aus den Zahlen 47 gebildetes Logo. 47 steht für den 47. Breitengrad. Über dieses Logo legte der Beklagte in seiner optischen Aufmachung des strittigen Artikels ein Hakenkreuz.

Nähere Feststellungen zur Gruppe „Stainless Steel“, insbesondere zu ihrer ideologischen Ausrichtung, sind nicht möglich (keine Beweise).

„Frei.Wild“ ist eine deutschsprachige Rockband aus Brixen in Südtirol. Sie wurde im September 2001 gegründet. Alle Bandmitglieder sind unter anderem Fans der Böhsen Onkelz und anderer deutschsprachiger Rockbands. Ihr erstes Album erschien 2002. Im Laufe der Jahre wurde die Gruppe kommerziell sehr erfolgreich, so erreichten die Studioalben 2010 und 2012 jeweils Platz 2 der deutschen Albumcharts, 2012 erhielt die Gruppe auch für mehr als 100.000 verkaufte Exemplare eine goldene Schallplatte. Das 2013 veröffentlichte Album "Feinde deiner Feinde" erreichte sogar die Spitze der deutschen Verkaufscharts (Wikipedia-Auszug Blg F). Medial wurden vielfach Diskussionen geführt, wie die Gruppe ideologisch einzureihen ist, insbesondere wurde mehrfach die Frage thematisiert, wie weit rechts die Gruppierung stehe. Die Vertreter der Gruppe selbst betonen in ihren öffentlichen Auftritten, dass sie sich lediglich als Südtiroler Patrioten sehen, aber sich von Rechtsextremismus jeder Art distanzieren würden. Der Sänger selbst tritt stets mit teilrasiertem Schädel auf. Auch unter den Fans der Gruppe finden sich etliche mit rasiertem Schädel.

Einzelne Liedtexte lauten auszugsweise wie folgt:

"Das Land der Vollidioten (Blg L)

Das ist das Land der Vollidioten,

die denken, Heimatliebe ist gleich Staatsverrat.

Wir sind keine Neonazis und keine Anarchisten,

wir sind einfach gleich wie Ihr, von hier.

Wir haben immer gesagt

dass wir das Land hier von Herzen lieben.

Balsam für die Seele,

wie wir euch damit provozieren.

Ihr seid dumm, dumm und naiv,

wenn ihr denkt, Heimatliebe ist gleich Politik,

dumm geboren.

...

Sind wir doch mal ehrlich,

der Rest in Italien schämt sich nicht zu sagen,

woher er kommt.

Wir sind Opfer einer Resozialisierungspolitik,

und wie viele Leute bei uns bemerken das nicht.

Die höchsten Leute im Staat

beleidigen Völker ganzer Nationen

und ihr Trottel wählt sie wieder.

Kreuze werden aus Schulen entfernt, aus Respekt

von den andersgläubigen Kindern.

...

Wir tanzen keinen Adolf Hitler,

*tanzen keinen Mussolini,
wir mögen keinen Berlusconi und schon gar nicht diesen Fini.
Wir mögen keine Marx und Engels,
auf Busch und Hussein wird geschissen,
also redet jemand anderem ins Gewissen.*

"Schwarz und Weiß" (Blg O).

Diktatur und Demokratie

Kommunismus und Anarchie

Schwarz oder Weiß,

Hell oder Dunkel

es ist die Vielseitigkeit die diese Welt ausmacht.

...

Doch wie heißt es doch so schön:

Gegensätze ziehen sich an,

alles gleicht sich etwas aus,

und es gibt eine Toleranz.

...

Schwarz und weiß

arm und reich

weiß und rot

Indianer waren tot.

Schwarz und Grün

der Osten sollte blüh'n,

rot und gelb, kein Problem mit Geld,

schwarz und weiß

Penner oder Scheich,

rot oder braun,

keinem darfst zu trauen,

gelb und blau

sind auch nicht immer schlau.

...

Nur Dumme sagen ja und Amen (Blg 12)

Es kehrt zurück was irgendwann war

und was verloren schien,

was viele dachten doch nie sagten,

die Meinungsfreiheit war dahin.

Jeder verstellte seine Worte

und Tabus blieben Tabus.

Gewisse Themen waren verboten

im Land der Vollidioten.

Nimm die Hand vom Mund, sag was du fühlst,

wenn du dagegen bist
und wo Recht zu Unrecht wird
wird der Widerstand zur Pflicht
manipulierte Illusion,
ein Bein von deren Thron,
die Freiheit gab es hier noch nie
und alle fallen auf die Knie.
Ich werde den Scheiss nicht fressen
und sage was ich will
dass ich wie alle gehorche
könnt ihr sowieso vergessen.
Ich werd die Scheisse nicht fressen
nenne Dinge beim Namen
nur die Dummen halten das Maul
und sagen immer ja und Amen.
Der Mond lacht hell und zeugt von dem
was hier bei uns geschieht.
Er sieht den Krieg mit falschen Karten
er sieht ein Meer ohne Ziel.
Das Land der Denker gibt es nicht mehr
das Land der Nummern umso mehr.

Neue Ideen werden zu Geistern

und wir sind alle leer."

In anderen Liedern heißt es:

"Böse Onkelz unsere Bandmitglieder

Böse Onkelz unser Leben

eure Lieder sind genial

waren stets die erste Wahl.

Onkels covern und unsere eigenen Lieder schreiben

wird wohl auch in fernster Zukunft

das Größte für uns sein"

(Blg 1).

Im Lied "Rache muss sein" heißt es:

"Ich seh in deine Augen, ich seh in dein Gesicht.

Seh deine freche Fresse, oh, ich erkenne dich.

Hast auf mich geschlagen, warst einer dieser drei,

doch in fünf Minuten sind sie eh nur noch zwei.

...

Denn heute verhaue ich dich, schlag dir mein Knie in deine Fresse rein.

Heute vermöble ich dich, Zähne werden fallen durch mich.

Und ich tret' dir in deine Rippen, schlag mit dem Ellbogen auf dich ein.

Tut mir leid mein Freundchen, aber Rache muss sein, die muss sein.

*Jetzt liegst du am Boden, liegst in deinem Blut, das Blut auf meinen Fäusten
ich finde das steht mir gut.*

Im Lied "Wir gehen wie Bomben auf euch nieder" (Blg 4) heißt es auszugsweise:

"Ihr singt von Punk-Rock

Nächstenliebe

Meinungsfreiheit und Idealen

von eurer schizo-sozialen Gerechtigkeit

von diesem Spirit von 69.

Verarscht euch selbst!

Verarscht die anderen!

Der harte Weg

im Strom der Massen

und so sind wir jetzt beim Thema,

auch wir beginnen euch zu hassen!"

Im Lied Südtirol (Blg 4) heißt es auszugsweise:

"Südtirol, wir tragen deine Fahne, denn du bist das schönste Land der Welt,

Südtirol, sind stolze Söhne von dir,

unser Heimatland, wir geben dich niemals her.

*Südtirol, deinen Brüdern entrissen,
schreit es hinaus, dass es alle wissen,
Südtirol, du bist noch nicht verloren,
in der Hölle sollen deine Feinde schmoren.
Heiß umkämpft war dieses Land ja immer schon,
und ich sag's, ich sag's mit Freude, ich bin dein Sohn.
Edle Schlösser, stolze Burgen und die urigen Städte
wurden durch die knochenharte Arbeit unserer Väter erbaut.
Kurz gesagt, ich dulde keine Kritik
an diesem heiligen Land, das unsere Heimat ist,
drum holt tief Luft und schreit es hinaus, Heimatland wir geben dich niemals auf".*

Im Lied "Schlagzeile groß, Hirn zu klein" (Blg 4) heißt es auszugsweise:

*Um eurem kläglichen Dasein einen Sinn zu geben,
nennt ihr jeden, der sein Land liebt rechtsextrem.
Dabei verschweigt ihr ganz bewusst, wie es wirklich ist.
Dazugehörigkeit gehört zum Grundbedürfnis,
verschweigt den Menschen, dass wir Nazis hassen,
keine Extremisten auf Konzerte lassen.
Euch geht es nicht um die Wahrheit und die Sache an sich.
Nun wisst ihr, dass das Thema gut verkäuflich ist.*

Und wir können es uns denken, du fühlst dich wieder wohler.

Neuer Stoff der ach so bösen Südtiroler!

Wieder neue Headlines,

die Leser werden es schon fressen.

Stimmt, das werden sie machen,

nur darfst du nicht vergessen:

Frei.Wild wird nur größer und viele werden erkennen,

Menschen kann man nicht von ihren Gefühlen trennen.

Diese sind nicht braun und auch nicht rot,

und gegen jeden Extremismus, du Vollidiot!

Im Lied "Halt deine Schnauze" (Blg 9) heißt es auszugsweise:

Eigentlich bist du ein harter Brocken,

weil du kämpfst und niemals aufgeben willst

und dabei nie vergisst, wer du wirklich bist

und trotzdem war und ist es immer wieder so.

Manchmal muss man seine Schnauze halten,

denn es ist besser so,

denn egal bei welchen Leuten,

deinem Chef oder der Schwiegermutter,

ist manchmal Reden Silber, aber Schweigen Gold,

jedoch weißt du genau, dein Herzschlag geht dir auf

und plötzlich ist sie reif die Zeit,

dein wahres Ich, bricht dann heraus.

Du hast mich provoziert,

nichts als Hass geschürt

und mich nichts als schikaniert,

jede Meinung ignoriert,

es war Dir scheiß egal,

ganz im Gegenteil

Provokation total

und feurig fatal

ich sag´s dir ein allerletztes Mal

halt deine Schnauze!

Schon von Kind an hundert pro,

wusstest du du wirst mal so,

wolltest nicht ein Lutscher sein,

warst zu Lutschern stets gemein,

und dann Dein Opa stolz

werd gut, aber Junge krieg dich ein,

denn du bist liegen geblieben,

versuch besser still zu sein,

*denn egal bei welchen Leuten,
deinem Chef oder dem Kommandant,
ist manchmal Reden Silber, aber Schweigen Gold,
jedoch weißt du genau
dein Herzschlag geht dir auf
und plötzlich ist sie reif die Zeit,
dann gibt's Revanche,
dann gibt's aufs Maul.*

Im offiziellen Videoclip zum Lied "Halt deine Schnauze" tritt der frühere Schlagzeuger der Musikgruppe „Kaiserjäger“, der "100 %" auf den vollrasierten Hinterkopf eintätowiert hat, mehrmals auf einen auf dem Boden liegenden Jugendlichen ein. 100% gilt in der Neonazi-Szene als Code für „rein arische Abstammung“. (vorgelegtes Video, Beilage ./3)

Im Lied "Geschichte, die noch Kohle bringt" heißt es auszugsweise:

Heute gibt es den Stempel, keinen Stern mehr.

Medial wird die Gruppe sehr kontrovers diskutiert. Insbesondere wurde wiederholt eine mutmaßliche Nähe zu politisch rechtsextremen Motiven thematisiert. Anfang 2013 wurde Frei.Wild für den Musikpreis Echo in der Kategorie Rock/Alternativ National nominiert. Nach Protesten und Boykottandrohungen von anderen Gruppierungen zogen die Verantwortlichen der Deutschen Phono-Akademie die Nominierung mit der Begründung zurück, dass der Echopreis kein geeigneter Schauplatz einer öffentlichen politischen Debatte sei (Blg F). Nach der Ansicht von Kritikern wird in vielen Texten auch patriotisches bis nationalistisches Gedankengut deutlich, insbesondere im Rahmen der propagierten engen Verbundenheit zu Südtirol. Der Leadsänger Philipp Burger sang vor der Gründung von Frei.Wild bei der Gruppe

„Kaiserjäger“. Diese verwendeten auf einem CD-Cover das Keltenkreuz, welches in der Neonaziszene als Symbol für die Überlegenheit der weißen Rasse gilt. Im Lied "Raff dich auf" der Kaiserjäger heißt es auszugsweise ... *Die wandern bald bei uns ein, dann werden wir hier die Ausländer sein, dann denkt ihr zurück, wovor wir euch heute warnen Ich hasse diese ganze Scheiß-Gesellschaft, diese Neger und Jugos werden sesshaft, doch den größten Teil der großen Schuld tragen nun mal wir, deshalb haben wir auch dieses Gesindel hier! Und Raus* (Blg 3).

Sänger Philipp Burger bezeichnet seine Zeit in dieser Gruppe heute in Interviews als "Jugendsünde" (Video Spiegel online). Der Journalist Thomas Kuban ordnete im Februar 2012 Frei.Wild dem Genre des Identitätsrock zu, der in der Neonaziszene verbreitet sei. Nach seiner Meinung seien mehrere Texte nationalistisch und völkisch geprägt. Das 2013-er Album würde sogar dem Rechtsrock zugeordnet. Hier gebe es viele Andeutungen, mit denen auch Neonazi-Bands arbeiten würden, es würde auf das antisemitische Stereotyp von angeblich reichen Juden angespielt. In Liedern werde auch die Judenverfolgung verharmlost. Nach einem Mitarbeiter im antisemitischen Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin vertrete die Band "ultranationalistische politische Inhalte", da sie einen Zusammenhang zwischen menschlicher Abstammung und dem Heimatboden behaupten würde. Der Geschäftsleiter des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung, Dirk Wilkin beurteilt sie als rechtsextrem, da sie seiner Meinung nach Nazi-Ideologien verbreiten würden. Auch die Fernsehsendung "Aspekte" warf der Band vor, sich nicht ausreichend genug zu distanzieren. Weitere Rechtsextremismus-Experten werfen der Band vor, klassische Rechtsrockthemen zu besetzen und so für den Mainstream tauglich zu machen. Nach Ansicht von Internetportalen wie Zeit Online und publikative.org. genießt Frei.Wild in der rechtsextremen Szene große Beliebtheit, was beispielsweise durch entsprechende Kommentare in einschlägigen Foren oder in Websendungen von NPD-Funktionären deutlich werde. Im Rahmen von Konzerten würden hin und wieder Fans mit rechtsextremen Handlungen auffallen. Kritiker zeigen

auch eine "reine Schlägermentalität" auf, die auch bei gewaltbereiten Neonazis auf Gegenliebe stoße, beispielsweise mit dem Liedtext:

*"Wir haben´s getan, wir haben´s gemacht,
wir haben Leute verdroschen, über die Folgen nicht nachgedacht,
wir haben die Straßen der Stadt für uns in Anspruch genommen,
keine Gefangenen gemacht,
wir haben gesoffen und geboxt,
standen oft vorm Richter,
keine Reue, haben darüber gelacht."*

Thomas Kuban wirft ihnen zudem vor, dass sie mit Anspielungen, wie sie in der klassischen Naziszene auch verwendet werden, arbeiten, also mit Anspielungen antisemitischer Natur, und geschichtsrevisionistischer Natur. Frei.Wild habe Nationalismus und Hass gegen Andersdenkende im Programm. Christoph Schulze, ein Berliner Politikwissenschaftler, kommt zum Schluss, wenn man die Quersumme bilde aus den zahlreichen politischen Statements die von Frei.Wild kämen, dann bleibe übrig, dass sie eine nationalistische, eine rechtsgerichtete Band sei. Andreas Peham, ein Rechtsextremismus-Forscher im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes führt aus, dass das Menschen- und Weltbild von Frei.Wild ein völkisch-biologistisches und pessimistisches sei. Die Gruppe sei objektiv, nicht subjektiv, als Einstiegsdroge in den Rechtsextremismus wirksam, sie würden als Eisbrecher für Neonazi-Bands agieren.

Der bekennende Neonazi und NPD-Funktionär Patrick Schröder ist ein großer Fan der Gruppe, was er in einem Internet-Beitrag bekannt gegeben und wie folgt „gelobt“ hat. *„Die Band ist vielleicht nicht 100 % bei uns auf Linie, aber doch 80 %. 30 % davon geben sie in ihren Liedern zu. „*

Die Stadt Wels hat 2013 als Besitzerin der Rotax-Halle einen dort geplanten Auftritt von Frei.Wild wegen der Problematik der Gruppe untersagt (Blg 5). Die Schweriner Volkszeitung berichtete am 14.4.2013 über mehrere Körperverletzungen und Sachbeschädigungen als „Bilanz“ eines Konzertes. Laut einem im Internet veröffentlichten Bericht unbekannter Herkunft provozierten im April 2013 in Aurich Neonazis am Rande einer „Antifa-Demonstration“, die sich gegen einen Frei.Wild-Auftritt richtete. In zum Bericht veröffentlichten Bild sind ua. zwei als solche bezeichnete Fans zu sehen, die den rechten Arm nach oben strecken. Nach diesem Bericht wurden fünf Demonstranten, nicht aber Anhänger von Frei.Wild verhaftet. In einem Beitrag unbekannter Herkunft wird eine auf einem beigefügten Bild ersichtliche Person mit Frei.Wild-Schal als „Neonazi beim Naziaufmarsch im Jänner 2013 in Magdeburg“ bezeichnet. Ob es sich dabei tatsächlich um einen „Naziaufmarsch“ handelt, ist nicht feststellbar.

Der Klagsvertreter hat Frei.Wild in Medien selbst als rechtsextrem bezeichnet, wobei sie aber mit der Nazidiktatur nichts zu tun hätten (Blg 7). Thomas Nussbaumer von der Universität Mozarteum Salzburg bestätigt, dass die Musikgruppe sich auch bei Konzerten vom Vorwurf des Rechtsextremismus distanzieren, ihre Liedertexte aber Anderes implizieren würden, diese seien rechtsextremistisch, zumindest aber rechtsideologisch. Wer die Gruppe einlade, nehme wissentlich in Kauf, dass sie ihre Rechtsideologie und zum Teil undemokratischen Ansichten vor einem großen jugendlichen Publikum artikulieren (Beilage 4). Im Internet existieren Lichtbilder, auf denen angeblich Martin Schließer, der Führer des Frei.Wild Fan-Artikelladens in Brixen, mit der rechts nach oben erhobenen Hand (Hitlergruß) zu sehen ist, weiters existieren auch Lichtbilder von Philipp Burger, dem Bandleader und Sänger, der die rechte Hand nach oben gestreckt hält, und zwar im Booklet der Kaiserjäger-CD von 2001. Auch deren Schlagzeuger Bergmeister (Blg 14) ist in diesem Booklet mit einer ähnlichen Geste zu sehen.

Andere öffentliche Stimmen wiederum sehen bei der Bewertung von Frei.Wild

Doppelmoral. Harald Martenstein führte zum Beispiel in Zeit Online aus, dass er den Vorwurf des Rechtsradikalismus anhand der Texte nicht nachvollziehen könne, da Begriffe wie "Helden" und "Volk" nicht in diesen Kontext gesetzt werden dürften. Südtiroler seien ebenfalls eine Minderheit, die es nicht immer leicht gehabt habe

Die Gruppe selbst hat in ihren Konzerten Anweisungen gegeben, dass Fans, die sich durch Fan-T-Shirts von bekannt rechten Bands oder gar dem Rechtsextremismus zuordenbaren Zahlencodes oder Kleidungen als Neonazis bzw. zumindest Rechtsextreme darstellen, nicht eingelassen werden. Im rechten Lager ist die Gruppe dennoch beliebt. Ihr Musikstil ist rockig mit oftmals aggressiv gehaltenem, gegröltem Gesang.

In einem Spiegel-TV-Magazin wurde ebenso die Frage beleuchtet, wie weit rechts Frei.Wild stünde. In diesem Beitrag wurde wiedergegeben, dass der Gruppe Ideenklau bei Nazis vorgeworfen werde und dass sie selbst äußerst rechts stünde. Dem Bandleader Philipp Burger wurde hier umfassend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Er betonte wiederum, dass die Band nicht rechts sei, sondern dass sie sich als patriotische Südtiroler verstünden, dass sie aber ein friedliches Miteinander von verschiedenen Kulturen, insbesondere auch in Südtirol selbst, ausdrücklich unterstützen und sich gegen jegliche Form von Extremismus stellen würden. Zu seiner Mitgliedschaft bei den Kaiserjägern angesprochen meinte Burger hier selbst, er frage sich auch, warum er bei diesem „beschissenen“ Projekt dabei gewesen sei, es gäbe keinen Grund. Ein als solcher bezeichneter Experte, Harald Martenstein, der auch in Zeit online dazu Stellung genommen hat, gab hier an, dass nicht nachvollziehbar sei, wie Frei.Wild in ein rechtsextremes Eck gestellt werden könne, zumal ihren Texten nichts Derartiges zu entnehmen sei. Gezeigt wurde auch, wie bei Konzerten kontrolliert wird, ob als solche erkennbare Neonazi bzw. Rechtsextremismus-Fans eintreten wollten, diese würden zurückgewiesen. Dieser Artikel kommt zu der conclusio, dass Frei.Wild zwar bei manchen Nazis beliebt, aber selbst nicht rechtsextrem seien, vielmehr eine profitable Nische zwischen Heimat, Ehre und Treue

gefunden hätten (vorgelegtes Video).

Dass Frei.Wild bereits vor ihren Auftritten in den Veranstaltungsräumlichkeiten der erstklagenden Partei medial im oben dargelegten Sinne diskutiert wurde, wäre für die erstklagende Partei auch ohne schwierigere Erhebungen in Erfahrung zu bringen gewesen.

Das Hakenkreuz wurde auch von der Wochenzeitschrift "Profil" auf Titelblättern von Ausgaben verwendet, die sich inhaltlich mit Rechtsextremisten in Österreich und der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus beschäftigten (Blg 8). Nicht feststellbar ist darüber hinaus, dass die Verwendung eines Hakenkreuzes als gängiges Stilmittel gilt, wenn eine öffentliche Anprangerung bzw. Kritik an rechtslastigen gesellschaftlichen Entwicklungen oder öffentlichen Vorfällen bezweckt wird. (keine Beweise)

Die Verwendung des Hakenkreuzes richtete sich nach der Intention des Beklagten eindeutig gegen das Ideengut nationalsozialistischer oder vergleichbarer Einrichtungen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erstklagende Partei auf Grund des Artikels des Beklagten in Zukunft Umsatzeinbußen nicht feststellbarer Höhe erleiden könnte. Dieser Artikel wurde aber durch eine von den klagenden Parteien selbst lancierte Berichterstattung in der Tiroler Kronenzeitung über den Erfolg der einstweiligen Verfügung einer noch breiteren Öffentlichkeit bekannt.

Der Beklagte würde in seines Erachtens ähnlich gelagerten Fällen wieder Hakenkreuze bei kritischen Artikeln gegen die klagenden Parteien verwenden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus nachfolgender **Beweiswürdigung**:

Zunächst ist auf die in der Sachverhaltsdarstellung in Klammern angeführten Beweismittel zu verweisen, die im jeweiligen Zusammenhang schlüssig und

widerspruchsfrei waren und daher den entsprechenden Feststellungen ohne Bedenken zu Grunde gelegt werden konnten. Soweit es sich dabei um Urkunden handelt, wurde deren Echtheit nicht bestritten. Darüber hinaus ist auszuführen wie folgt:

Die Ausführungen zur graphischen Aufbereitung der vom Beklagten verfassten Artikel auf seiner Homepage ergeben sich aus seiner eigenen glaubwürdigen Aussage.

Dass es sich bei der Zielausrichtung der Homepage um eine insbesondere gegenüber der zweitklagenden Partei sehr kritische handelt, ist schon auf Grund des vorliegenden Prozesses offensichtlich, auch der Beklagte hat dies selbst als seine Aufgabe bezeichnet.

Welche Personen die Homepage des Beklagten tatsächlich lesen, konnte er naturgemäß nicht selbst angeben. Es steht keineswegs fest, dass dies ausschließlich - wie vorgebracht - Personen wären, die den öffentlichen, vom Beklagten kritisierten Institutionen von vornherein kritisch gegenüber stünden, es kann sich zu einem guten Teil genauso gut um Personen handeln, die wissen wollen, auf welche Art und Weise von ihnen geschätzte Einrichtungen kritisiert werden.

Dass die zweitklagende Partei vor dem Artikel des Beklagten nichts von den Auftritten von Frei.Wild wusste, ergibt sich aus der Aussage von Dr. Malaun. Es wäre auch kein Grund ersichtlich, warum die zweitklagende Partei diesbezüglich Überprüfungen anstellen sollte.

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Vermietung der Veranstaltungsräumlichkeiten der erstklagenden Partei ergibt sich aus der diesbezüglich plausiblen Aussage des Geschäftsführers der erstklagenden Partei. Seine Aussage, dass er selbst keine Kenntnis von der Umstrittenheit von Frei.Wild hatte, wurde im Beweisverfahren von keinerlei konträren Beweismitteln in Frage gestellt, auch der Beklagte selbst führte aus, dass er lediglich den Veranstalter, nicht aber die erstklagende Partei vor dem Konzert angeschrieben habe. Da die vom Beklagten aufgegriffenen Vorwürfe von ihm

aus dem Internet in Erfahrung gebracht wurden, wäre eine derartige Recherche naturgemäß auch für die erstklagende Partei möglich gewesen.

Die Feststellungen zu Frei.Wild selbst ergeben sich aus den zitierten Urkunden, wobei festzuhalten ist, dass die klagenden Parteien auf die vom Beklagten in seinem Dossier herausgearbeiteten Vorwürfe inhaltlich gar nicht bestreitend repliziert haben, sondern lediglich Gegenmeinungen präsentierten. Zur Rockband Stainless Steel wurden aber vom Beklagten keinerlei Beweismittel vorgelegt, sodass zur Ausrichtung dieser Gruppe keine Feststellungen möglich waren.

Die Umstände hinsichtlich der Genehmigung der Klagsführung wurden auf Grund der glaubhaften Aussagen des Zeugen Dr. Malaun festgestellt.

Dass der Beklagte sich inhaltlich ausdrücklich gegen rechtsextremes Gedankengut aussprechen wollte, ergibt sich aus seiner klaren glaubwürdigen Aussage und auch der inhaltlichen Ausgestaltung des strittigen Artikels.

Dass Personen kritisch auf den Artikel des Beklagten reagiert haben, ist zunächst durch die von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden belegt. Darüber hinaus ist es absolut plausibel, dass allein schon die Hakenkreuz-Symbolik allein in Verbindung mit den erstklagenden Partei potentielle Kunden verschreckte. Es ist durchaus denkbar, da die Kontroverse auch einer breiten Öffentlichkeit medial zugänglich gemacht wurde, dass sich auch in Zukunft Gäste oder Sponsoren durch diese Berichterstattung abschrecken lassen könnten. Auch wenn ein guter Teil der Öffentlichkeit erst durch die Berichterstattung in der Kronenzeitung erfahren haben mag, ist jedoch keinesfalls auszuschließen, dass schon der Artikel des Beklagten potentielle Kunden oder Sponsoren dazu brachte, Einrichtungen der erstklagenden Partei zu meiden und auch in Zukunft zu meiden.

Dass der Artikel in der Kronen Zeitung von den klagenden Parteien lanciert wurde, ist naheliegend, andere Quellen sind aufgrund des Amtsgeheimnisses und des fehlenden Interesses des Beklagten an einer derartigen Berichterstattung äußerst

unwahrscheinlich.

Dass der Beklagte in vergleichbaren Fällen wieder Hakenkreuze verwenden würde, ergibt sich aus seiner eigenen Aussage, wonach er dieses Mittel für notwendig gehalten habe.

Rechtlich ergibt sich daraus wie folgt:

Zur Streitwertbemessung:

Die maßgebliche Norm des RATG verweist auf § 1 Z 1 MedienG. Es stellt sich daher die Frage, ob die vom Beklagten betriebene Homepage Medium im Sinne der Gesetzesstelle ist. Seit der Mediengesetzesnovelle 2005 wird eine Homepage als "periodisch elektronisches Medium" iSd § 1 Z 5a MedienG definiert. Vor Inkrafttreten der Novelle wurden Websites aber von der Lehre und der Rechtsprechung als Medium iSd § 1 Abs 1 Z 1 MedienG aufgefasst und damit ebenfalls dem Mediengesetz unterstellt. § 10 Z 6 RATG wurde mit dem Mediengesetz 2005 nicht novelliert, wodurch eine planwidrige Lücke entstanden ist, die durch Analogie zu schließen ist und zwar dahingehend, dass auch für periodisch elektronische Medien der Streitwert von EUR 19.620,-- gilt.

Zur Sache:

Der Vorwurf des Verstoßes nach § 1 Abzeichengesetz ist aufgrund des Ausnahmetatbestandes nach § 2 Abzeichengesetz nicht verwirklicht.

Die klagenden Parteien stützen ihre Klage weiters auf § 1330 ABGB.

Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er gemäß § 1330 berechtigt, den Ersatz zu fordern. Dies gilt auch, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb

oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder erkennen musste. In diesem Fall kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden.

Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten. Wesentlich ist, ob sich der Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass er nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (RIS-Justiz [RS0031883](#)).

Dabei ist der Begriff der Tatsachenbehauptung weit auszulegen (RIS-Justiz [RS0031810](#); vgl jedoch 6 Ob 265/03v). Bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Werturteilen, basierend auf unwahren Tatsachenbehauptungen, gibt es kein Recht auf freie Meinungsäußerung. Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptungen sind, dürfen daher nicht schrankenlos geäußert werden (RIS-Justiz [RS0107915](#) [T9]).

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs steht einer isolierten Beurteilung einer Schlagzeile oder einer ähnlichen Hervorhebung der Grundsatz entgegen, dass jede Äußerung nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie fiel, zu beurteilen ist (6 Ob 92/04d; zu strafrechtlichen Entscheidungen vgl 12 Os 36/07x mwN), es sei denn, die Schlagzeile (die Überschrift, der Titel oder ähnliche Hervorhebungen) enthielte vollständige Tatsachenbehauptungen oder wenn Tatsachenbehauptungen mit denjenigen im Folgetext nicht in Einklang zu bringen sind (6 Ob 92/04d mwN). Im vorliegenden Fall ist auch der – soweit überblickbar von der Rechtsprechung noch nicht behandelte – Aspekt zu berücksichtigen, dass das Hakenkreuz-Symbol in der Schlagzeile selbst nicht weiter erklärt wird, und der Leser erst durch Klicken des „mehr“-Links zum weiterführenden Text gelangt.

Bei der gebotenen Interessenabwägung im Konflikt des Rechts auf freie

Meinungsäußerung mit dem absolut geschützten Gut der Ehre ist die Gewichtigkeit des Themas für die Allgemeinheit, in dessen Rahmen die ehrverletzende, im Tatsachenkern richtige Äußerung fiel, eines von mehreren Beurteilungskriterien, das den Ausschlag für die Bejahung eines Rechtfertigungsgrundes geben kann (RIS-Justiz [RS0110046](#)). Solange bei wertenden Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein (RIS-Justiz [RS0054817](#)). Dabei sind die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes im Allgemeinen weiter gesteckt als bei Privatpersonen, weil sich Politiker unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen. Politiker müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, besonders wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen. Dieser Grundsatz gilt im Sinne der neuesten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aber auch für Privatpersonen und private Vereinigungen, sobald sie die politische Bühne, also die Arena der politischen Auseinandersetzung, betreten (Susanne Jerusalem gegen Österreich, MR 2001, 89; RIS-Justiz [RS0115541](#); vgl. [RS0082182](#), [RS0075552](#)). Angesichts der heutigen Reizüberflutung sind selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (RIS-Justiz [RS0107915](#) [T9]).

Im Rahmen des Art 10 EMRK sind auch scharf kritisierende Werturteile zulässig, sofern sie auf einer ausreichenden faktischen Grundlage beruhen. Diesfalls sind auch beleidigende, schockierende und störende Werturteile hinzunehmen (vgl. Windhager/Lattacher, Meinungsfreiheit - Pressefreiheit - Rundfunkfreiheit - Kunstfreiheit, in Heissl, Handbuch Menschenrechte Rz 14/28 ff). In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte etwa die Bezeichnung als „Trottel“ (EGMR Oberschlick gegen Österreich II, MR 1997, 196 = ÖJZ 1997, 956), als „Kellernazi“ (EGMR Scharsach und News Verlagsgesellschaft mbH gegen Österreich,

MR 2003, 365 = ÖJZ 2004, 512) und als „Psychosekte mit totalitärem Charakter“ (EGMR Susanne Jerusalem gegen Österreich, MR 2001, 89) als zulässig angesehen. Im "Kellernazi"-Fall war ausschlaggebend, dass in dem betreffenden Artikel die mangelnde Distanzierung vieler Politiker einer bestimmten Partei vom Gedankengut des Nationalsozialismus kritisiert wurde, diesen damit aber nicht gleich unterstellt wurde, selbst Aktivitäten mit nationalsozialistischen Hintergrund gesetzt zu haben. Die spezielle Bedeutung, die dem Begriff „Nazi“ in Österreich beigemessen wird, kann den Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung aber rechtfertigen, (RS0125103), die Verwendung des Hakenkreuzes-Symbols ist ähnlich zu sehen.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass vor dem Hintergrund der Medienfreiheit die Interessenabwägung regelmäßig schon dann zugunsten der Berichterstattung ausfallen muss, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen, sei doch die Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit andernfalls nicht iSd Art 10 Abs 2 EMRK ausreichend konkretisiert (6 Ob 266/06w; 6 Ob 248/08a). Es muss aber dem Handelnden ex ante erkennbar sein, ob seine Berichterstattung zulässig ist oder nicht. Die Furcht vor Inanspruchnahme aufgrund nicht ausreichend klar konturierter Persönlichkeitsrechte der Gegenstand der Berichterstattung bildenden Personen könnte - im Sinne eines „chilling effect“ - die unverzichtbare Rolle der Presse als „öffentlicher Wachhund“ und ihre Fähigkeit, präzise und zuverlässige Informationen zu liefern, beeinträchtigen.

Inhaltlich geht es also zunächst um die Frage, wie der durchschnittliche Leser den inkriminierten Artikel verstehen wird. Der – vom Beklagten bestrittene – Konnex zu den klagenden Parteien ist jedenfalls gegeben, da beide schon in der Schlagzeile namentlich bzw. die erstklagende Partei als „Area 47“ genannt sind. Dabei ist für das Gericht auch zu beachten, dass hier formuliert wurde, dass der ÖVP-Parteitag „am rechten Ort“ stattfindet. Dies steht schon optisch in einer derartigen räumlichen Nähe zum Hakenkreuz, dass der durchschnittliche Leser das so auffassen wird, dass ein mit einem Hakenkreuz assoziierter Ort für die ÖVP „recht“, also richtig im Sinne von

passend erscheint. Auch die martialische Formulierung "Endkampf" unterstreicht diesen Eindruck. Dass die erstklagende Partei selbst in einer inhaltlich noch nicht näher ausgeführten Nähe zum Nationalsozialismus bzw. Rechtsextremismus gerückt wird, ergibt sich für den durchschnittlichen Leser schon eindeutig aus dem Umstand, dass das Hakenkreuz über ihr Bildlogo gesetzt wurde. Dass dieses Logo für die erstklagende Partei steht, ergibt sich eindeutig aus dem vom Beklagten selbst geschriebenen Artikel, daher ist unerheblich, ob es isoliert betrachtet eine derart eigenständige Verbreitung oder Verkehrsgeltung hat, dass die Leser nur daraus selbst einen Rückschluss auf die erstklagende Partei ziehen. (Da es sich bei der Frage, wie der Artikel verstanden wird, im Übrigen um eine Auslegungs- und daher Rechtsfrage handelt, wurde das zu dazu angebotene demoskopische Gutachten nicht eingeholt.) Insofern ist die Betroffenheit und Aktivlegitimation der klagenden Parteien jedenfalls zu bejahen.

Als Tatsachensubstrat steht fest, dass in Veranstaltungsräumlichkeiten der erstklagenden Partei eine Musikgruppierung aufgetreten ist, die medial äußerst umstritten ist und die nach Ansicht vieler zumindest eine Eintrittspforte zum Rechtsextremismus darstellt oder sogar selbst rechtsextrem sei. Dass diese Gruppe in einem derartigen Kontext steht, wäre damals für die erstklagende Partei auch ohne schwierigere Erhebungen in Erfahrung zu bringen gewesen. Wenn nun aber der Auftritt einer derartigen Gruppierung ermöglicht wird, dann muss es sich die erstklagende Partei grundsätzlich auch gefallen lassen, dass sie sich dadurch scharfer Kritik aussetzt. Feststellungsgemäß hätte sie die Möglichkeit gehabt, den Auftritt zu verhindern, weshalb sie auch als verantwortlich für die Möglichkeit dieses Auftritts anzusehen ist. Inhaltlich geht es aus dem Artikel des Beklagten klar hervor, dass genau die Ermöglichung des Auftritts einer Gruppierung kritisiert wurde, die seiner Ansicht nach für „Nazirock“ bzw. „Neonazimusik“ stehe.

Wie bereits ausgeführt, sind auch scharf kritisierende, sogar schockierende und störende Werturteile zulässig. In Grenzfällen hat die Interessensabwägung zu

Gunsten der Berichterstattung auszufallen. Grundsätzlich sind massive Kritik und extreme Meinungsäußerungen nur dann unzulässig, wenn sie exzessiv sind. Ein solcher Meinungsexzess liegt jedenfalls dann vor, wenn die Ausübung des Rechtes auf Meinungsäußerung rechtsmissbräuchlich ist oder an Rechtsmissbrauch heranreicht. Bei wertenden Äußerungen kann auch massiv in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik zulässig sein.

Im vorliegenden Fall liegt nach Ansicht des Gerichts ein Wertungsexzess vor. Ein allgemeines Verbot, die Verbrechen und Gräuelt des NS-Staats zu Vergleichszwecken in Meinungsäußerungen heranzuziehen, gibt es nach 6 Ob 321/04f nicht. Ob ein in die Ehre eines anderen eingreifender Vergleich nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt ist, hängt aber von den Abwägungskriterien ab, also insbesondere von der Gewichtigkeit des Themas im Interesse der Allgemeinheit im Vergleich zu den verletzten Interessen.

Diese Abwägung schlägt im vorliegenden Fall zu Gunsten der klagenden Parteien aus:

Ein Hakenkreuz wird vom durchschnittlichen Leser nicht primär als Versinnbildlichung für „nur“ rechteideologische Vorgänge verstanden werden, sondern vielmehr als das Symbol für das nationalsozialistische Unrechtsregime schlechthin. In der Öffentlichkeit ist bekannt, dass die Verwendung des Hakenkreuzes grundsätzlich nicht erlaubt ist, es ist auch allgemein bekannt, dass jegliche nationalsozialistische Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz 1947 verboten ist. Insoweit erweckt der Artikel den Eindruck, dass es im Nahefeld der klagenden Parteien zu irgendwelchen Vorgängen gekommen sein muss, die gesetzlich verboten sind oder zumindest klare Züge nationalsozialistischer Ideologien aufweisen. Im Artikel selbst wird die Verwendung des Hakenkreuz-Symbols nicht explizit erklärt, aber darauf hingewiesen, dass Neonazimusik bzw. Nazirock gefördert werde. Der „passendste Veranstaltungsort“ wird mit „symbolhaft für Vorgestrigkeit und tiefen politischen Morast“ präzisiert.

Neonazismus ist die Wiederaufnahme nationalsozialistischen Gedankenguts nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Ende der NS-Diktatur. Vertreter des Neonazismus werden Neonazis genannt.

Ein (neo-)nazistisches Tatsachensubstrat liegt aber nicht vor. Die kritisierte Gruppe „Frei.Wild“ steht offensichtlich im politischen Spektrum weit rechts, ihre nationalistischen und aggressiven Tendenzen sind aus ihren Liedtexten und Videos klar erkennbar. Eine Etikettierung der Gruppe mit einem Hakenkreuz wäre aber – zumindest auf Basis des festgestellten Sachverhalts – nicht gerechtfertigt, zumal eindeutig rassistische, antisemitische, die Staatengemeinschaft in Frage stellende oder ähnlich klassische Züge des Nationalsozialismus wie die Schaffung eines nationalen, „ethnisch homogenen“ Nationalstaats nicht feststellbar waren. Die Gruppe hat auch nach dem Vorbringen des Beklagten nie gegen das Gesetz verstoßen, sie selbst distanziert sich öffentlich von Extremismus jeglicher Art.

Es ist möglich, dass diese Beteuerungen nicht den tatsächlichen Überzeugungen der Mitglieder entsprechen und ihnen die Anhängerschaft von Fans aus dem rechten oder sogar ganz rechten Lager sehr gelegen kommt. Eine allfällige derartige Geisteshaltung wird aber jedenfalls nicht nach außen getragen und kann schon deshalb nicht zu Gunsten des Beklagten berücksichtigt werden.

Selbstverständlich ist es absolut zulässig und sogar geboten, gegen Gruppierungen wie „Frei.Wild“, deren Texte schon aufgrund der vertretenen Aggressivität höchst problematisch sind und daher eine völlig falsche Vorbildwirkung bei jugendlichen Fans entwickeln können, aufzutreten und diese scharf zu kritisieren. Ebenso ist es zulässig, Einrichtungen zu kritisieren, die solchen Musikgruppen eine Bühne bieten.

Die Verwendung des Hakenkreuzes aber ist im Rahmen dieser Kritik weder erforderlich noch zulässig. Es gibt im deutschsprachigen Raum wohl keine schärfere Brandmarkung als jene als „Nazi“, und genau dafür steht nun einmal das von den klagenden Parteien zu Recht angeprangerte Symbol. Es geht beim Artikel des

Beklagten auch nicht wie bei den vorgelegten Profil-Covern um generelle Ausführungen zu Rechtsextremismus, sondern um die Anprangerung von bestimmten Personen, nämlich der klagenden Parteien.

Damit sind die Grenzen zulässiger Kritik überschritten.

Die zweitklagenden Partei hatte zudem keinerlei Einfluss auf den Auftritt der Rockband, sie wusste auch nichts davon. Die Tatsache allein, dass sie die Veranstaltungsräumlichkeiten subventioniert bzw. durch ihre Proponenten in der Landesregierung die Subventionierung ermöglicht, macht sie nicht grundsätzlich dafür verantwortlich, welche Veranstaltungen dort stattfinden. Nur dann, wenn sie darauf aufmerksam gemacht würde, dass problematische, nicht förderwürdige Auftritte stattfinden, wäre überhaupt vertretbar, ihr den Auftritt zuzurechnen. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht so und wurde auch nicht behauptet. Der vom Beklagten in seiner Parteiaussage geäußerte Vorwurf, dass die zweitklagende Partei selbst Nazimusic fördere, wurde mangels diesbezüglich prozessualen Vorbringens nicht Prozessgegenstand und hat daher bei der rechtlichen Beurteilung außer Betracht zu bleiben.

Insofern liegen hier keine Umstände vor, die die vom Beklagten erweckte Assoziation der zweitklagenden Partei mit wie auch immer gearteten Umständen, die in die Nähe des Nationalsozialismus bzw. Rechtsextremismus gehen, rechtfertigen. Auch die vom Beklagten vorgebrachten Behauptungen im Zusammenhang mit Umständen, die er in die Nähe von Korruption und Nepotismus setzt, können unter keinen Umständen Kritik in Form der Verwendung des Hakenkreuzes rechtfertigen.

Grundsätzlich ist das Unterlassungsbegehren daher gerechtfertigt. Die nach ständiger Rechtsprechung ohnehin zu vermutende Wiederholungsgefahr ist im vorliegenden Fall auch aufgrund der Feststellung, dass der Beklagte in seines Erachtens ähnlich gelagerten Fällen wieder Hakenkreuz-Symbole verwenden würde, gegeben.

Zu prüfen ist jedoch noch die Frage der Aktivlegitimation der zweitklagenden Partei

unter dem Aspekt, ob sie eine eigenständige juristische Person ist. Gemäß § 1 Abs 4 des Parteiengesetzes erlangt eine politische Partei mit der Hinterlegung der Satzung Rechtspersönlichkeit. Die zweitklagende Partei hat keine Satzungen hinterlegt, beruft sich aber dennoch darauf, eine Partei zu sein. Unter anderem argumentiert sie damit, dass eine Landesorganisation auch durch Hinterlegung der Statuten der Bundespartei eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Diesem Standpunkt kann nicht gefolgt werden, nach SZ 63/216 sind auch die Landesparteien verpflichtet, die Statuten selbst zu hinterlegen und können nicht (nur) durch die Statuten der Bundespartei eigene Rechtspersönlichkeit erlangen.

Es ist jedoch der Aspekt zu berücksichtigen, dass es politische Parteien auch bereits vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 gegeben hat und zwar ohne explizite gesetzliche Grundlage.

Die maßgeblichen Parteien hatten vor 1975 ihre rechtliche Existenz entweder der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu verdanken, wonach sie insofern von der Verfassung vorausgesetzt waren, als dies für die Gültigkeit der Unabhängigkeitserklärung erforderlich war oder aber sie waren - wie die FPÖ - nach dem Vereinsgesetz zu Stande gekommen. So hat der Oberste Gerichtshof zu 1 Ob 122/47 zur Frage der Parteifähigkeit der SPÖ ausgeführt:

Der Oberste Gerichtshof schließt sich aus den durchaus zutreffenden Gründen der Untergerichte deren Rechtsansicht an, daß der Beklagten Rechtspersönlichkeit zukommt, und fügt dem noch bei, daß sie mit Rücksicht auf § 33 der schon dem Erstgericht vorgelegenen Organisationsstatuten der SPÖ vom 14. Dezember 1945 handlungs- und prozeßfähig ist; denn nach dieser Bestimmung werden die laufenden Geschäfte der Partei vom Parteivorstand besorgt, welcher ein Teil der vom Parteitag gewählten Parteivertretung ist. Die Beklagte verfügt daher über vertretungsberechtigte Organe. Die vom Rekurs erhobenen Einwände gegen die Rechtspersönlichkeit der Beklagten sind nicht stichhältig. Die von Herrnritt in seinem Werke "Österreichisches

Verwaltungsrecht", 1925, S. 181, vertretene Rechtsansicht, daß politischen Parteien eine Rechtspersönlichkeit nicht zukomme, weil sie "unvollkommene Assoziationen" seien, ist überholt; die drei in Österreich zugelassenen politischen Parteien sind, wie die Untergerichte richtig ausgeführt haben, zur Stellung der Mitglieder der provisorischen Regierung des Staates nach § 12, Abs. 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich und der Länder nach § 30, Abs. 2 dieses Gesetzes berufen worden und es geht daher nicht an, sie auf der einen Seite als Träger öffentlichen Rechts anzuerkennen und ihnen auf der anderen seit die danach selbstverständliche Fähigkeit abzusprechen, Träger privater Rechte zu sein. Eine politische Partei ist eben im Gegensatz zur Meinung Herrnritys nicht nur eine Zusammenfassung von Personen gleicher politischer Richtung zum Zwecke der Wahl, sondern auch eine eigene, für die Errichtung ihrer politischen Ziele geschaffene Korporation. Damit ist auch ihre Rechtspersönlichkeit gegeben. Die vom Rekurs herangezogene Entscheidung des Obersten Gerichtes in Brünn vom 10. Jänner 1929, ZBl. 1929, Nr. 190 hat andere Verhältnisse im Auge und paßt nicht auf den vorliegenden Fall. Die weiteren Ausführungen des Rekurses, daß in der Vergangenheit gewissen politischen Organisationen und Parteien, wie z. B. der Vaterländischen Front und der NSDAP., durch Gesetze ausdrücklich Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde, beweisen nichts gegen die Rechtspersönlichkeit von politischen Parteien, bei denen eine solche ausdrückliche Anerkennung durch ein Sondergesetz nicht ausgesprochen worden ist, weil die sondergesetzliche Regelung der Stellung dieser Parteien in Umständen begründet war, die auf allgemeine Geltung nicht Anspruch erheben können. Der Rekurs verweist ferner auf § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. I Nr. 78, wonach der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung verboten und ihre Organisationen aufgelöst wurden; denn wäre dieser Partei Rechtspersönlichkeit zugekommen, so hätte es der Gesetzgeber nicht nötig gehabt, auch die Auflösung ihrer Organisationen noch besonders zu verfügen. Aber auch dies

ist kein durchschlagender Beweis gegen die Rechtspersönlichkeit dieser damaligen politischen Partei und es geht gerade aus dem vom Rekurs noch herangezogenen § 1 der Verordnung vom 17. Februar 1934, BGBl. I Nr. 104, die Rechtspersönlichkeit dieser Partei deswegen hervor, weil sie darin als Eigentümerin von Guthaben bei Geldinstituten angesehen wurde. Eigentümer von Guthaben kann aber nur sein, wer rechtsfähig ist. Daß schließlich, wie die Rekurswerberin ausführt, nach einem erst zu erlassenden Gesetze die Rückgabe des im Jahre 1934 entzogenen Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen nicht an die betreffende politische Partei selbst, sondern an einen Restitutionsfonds erfolgen werde, kann gegen die Rechtspersönlichkeit der Beklagten nichts beweisen. Es ist also den Untergerichten beizupflichten, daß der Beklagten Rechtspersönlichkeit zukommt. Sie konnte daher ohne weiteres geklagt werden.

Nach dieser Rechtsprechung wurde aber auch die Rechtsfähigkeit der Unterorganisationen von politischen Parteien bejaht, und zwar nach Maßgabe ihrer Organisationsstatuten (*Klauser-Kodek JN-ZPO*¹⁷ ZPO § 1 E 61). Nach den vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 gültigen Organisationsstatuten der Tiroler ÖVP war die damalige Rechtsfähigkeit daher gegeben.

Nach Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 wurde geprüft, welche Auswirkung dieses auf bereits bestehende Parteien habe. In der Entscheidung 4 Ob 600/88 wurde dazu ausgeführt:

Die Rechtsprechung hat den politischen Parteien, die bei der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945, StGBI 1945/1, mitgewirkt haben (ÖVP, SPÖ, KPÖ), sowie ihren statutengemäß existierenden Teilorganisationen jedenfalls insoweit, als sie Vermögen besitzen können, die Rechts- und damit auch die Parteifähigkeit zuerkannt, auch wenn sie sich nicht als Verein organisiert hatten (Koziol-Welser⁸ I 68; Aicher in Rummel, ABGB, Rz 7 zu § 26; Fasching II 119; Ostheim in JBI 1964,540 f; SZ 21/24; JBI 1957, 101 ua). Diese Rechtslage hat sich

allerdings seit dem Parteiengesetz, BGBl 1975/404, das wohl der Diskussion um das Wesen der politischen Parteien und deren Rechtspersönlichkeit (vgl dazu Ostheim aaO 533 ff) ein Ende setzen wollte, geändert. Nach der Verfassungsbestimmung des Art. I § 1 Abs 4 ParteienG haben die politischen Parteien Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind; erst mit der Hinterlegung der Satzungen erlangt eine politische Partei Rechtspersönlichkeit. Dem Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates zum ParteienG, 1680 BlgNR 13.GP, ist aber zu entnehmen, daß die verfassungsrechtliche Verankerung der politischen Parteien keinesfalls die bestehenden Parteien in ihrer Tätigkeit einengen wollte (1 Ob 663/79). Neue politische Parteien erlangen demnach Rechtsfähigkeit nur entweder durch Hinterlegung der Satzung beim Bundesministerium für Inneres gemäß Art. I § 1 ParteienG 1975 oder wenn sie sich als Verein nach dem VereinsG 1951 konstituieren. Politische Parteien, die der Pflicht, ihre Satzung zu veröffentlichen und zu hinterlegen, nicht nachkommen, sind - weil "unerlaubte Gesellschaften" - auch nicht nach § 26 ABGB rechtsfähig.

Zu 8 Ob 605/90 wurde Folgendes ausgeführt:

Der Oberste Gerichtshof hat in der unveröffentlichten E vom 12.9.1979, 1 Ob 636/79, erwogen, ob bestehende politische Parteien und ihre Unterorganisationen ihre Rechtsfähigkeit verlieren, wenn sie weder die Voraussetzungen des § 1 Abs 4 ParteienG erfüllen noch als Verein organisiert sind. Er konnte sich jedoch nicht zu der Ansicht durchringen, politische Parteien verlören mit dem Inkrafttreten des ParteienG zunächst ihre vorhandene Rechtspersönlichkeit und erlangten sie mit der - den gesetzlichen Mindestanforderungen genügenden und daher nicht bescheidmäßig zu verweigernden - Hinterlegung der Satzung neuerlich. Er ließ dort diese Frage als nicht entscheidungswesentlich unbeantwortet und begnügte sich mit der Bejahung der Parteifähigkeit. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ParteienG schon bestandene politische Parteien und ihre damals Rechtspersönlichkeit genießenden

Unterorganisationen seien jedenfalls parteifähig, unabhängig davon, ob sie ihre Satzungen hinterlegt oder sich als Verein konstituiert hätten. Nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung genüge nämlich unter besonderen Voraussetzungen auch eine faktische Tätigkeit des Rechtsträgers, um die Parteifähigkeit im Zivilprozeß bejahen zu können, auch wenn es sich nicht um eine rechtlich organisierte Vermögensmasse handle (SZ 41/132); ebenso werde die Parteifähigkeit einer aufgelösten politischen Partei bejaht, wenn noch Vermögen vorhanden sei (Fasching, Komm II 119). Umsomehr müsse dann die Parteifähigkeit einer Organisation anerkannt werden, die jedenfalls Rechtspersönlichkeit besaß, unverändert weiter existiert, weiterhin Vermögen besitzt und darüber autonom verfügt und auch noch statutengemäß bestellte Vertreter besitzt. Die Parteifähigkeit der dort beklagten Partei würde daher bejaht.

Dieser Argumentation ist hinzuzufügen, daß dies auch dann gelten muß, wenn die "Mutterpartei" und ein Teil der selbständigen Unterorganisationen, nicht jedoch alle, vom Recht der Hinterlegung Gebrauch gemacht haben. Den Landesparteiorganisationen der beklagten Partei kommt - der zitierten Entscheidung folgend - daher jedenfalls Parteifähigkeit zu (vgl Fasching, Lehrbuch Rz 331 ff, insb Rz 335 zur Parteifähigkeit von Gebilden, denen die Rechtsordnung nicht ausdrücklich Rechtsfähigkeit verleiht).

Im vorliegenden Fall muß die Frage der Rechtsfähigkeit der nicht nach § 1 Abs 1 ParteienG konstituierten Unterorganisation der beklagten Partei beantwortet werden, weil hievon die Zurechnung des vom Kläger beanstandeten Verhaltens ihrer Organe abhängt. Der 8. Senat des Obersten Gerichtshofes teilt die Ansicht des Revisionswerbers, daß es durchaus nicht zur Übersichtlichkeit und Klarheit der Rechtslage beiträgt, wenn die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ParteienG bestandenen politischen Parteien und ihre damals mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Unterorganisationen ihre Tätigkeit aufgrund der früheren und eher fragwürdigen Rechtslage (vgl SZ 21/24; JBI 1957, 101 ua; zuletzt JBI 1990, 33 sowie

die dort zitierte Literatur und Rechtsprechung) weiter entfalten dürfen. Sinn und Zweck dieses Gesetzes kann es vielmehr nur sein, durch den einfachen Weg der Hinterlegung der Satzung, die einen bestimmten Mindestinhalt hinsichtlich der Vertretung nach außen enthalten muß, eine für jedermann leicht überschaubare und gleiche Rechtslage für alle politischen Parteien, also auch für die sogenannten "Altparteien" (ÖVP, SPÖ, KPÖ) herbeizuführen. Gerade das vorliegende Verfahren zeigt, wie nötig dies ist: Trotz sorgfältiger Erkundigung gelang es dem Kläger nicht, die für die inkriminierten Äußerungen verantwortliche Organisation zu klagen. Der 8. Senat des Obersten Gerichtshofes ist der Ansicht, daß auch die zur Zeit des Inkrafttretens des ParteienG bereits bestandenen Parteien verpflichtet sind, gemäß § 1 Abs 4 ParteienG ihre Statuten beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen, sofern sie nicht wie die FPÖ, bereits als Verein organisiert sind. Das haben die Bundesparteiorganisation der ÖVP und ein Teil ihrer Unterorganisation offenkundig auch eingesehen und sie haben deshalb ihre Statuten hinterlegt. Wie gerade das vorliegende Verfahren zeigt, erfordert es die Rechtssicherheit, daß aber auch die Unterorganisationen dieser Parteien, denen die Statuten der "Mutterpartei" das Recht auf Organisation in Form eigener Rechtspersönlichkeit gestattet, gemäß § 1 Abs 4 ParteienG ihre Satzungen hinterlegen. Die Hinterlegung der Satzungen der "Mutterpartei" reicht schon wegen des Gebotes der leichten und vollständigen Information über die vorhandenen selbständigen politischen Unterorganisationen nicht aus (Fessler-Keller, Österreichisches Vereinsrecht⁷, 22).

Allerdings enthält das ParteienG keine Sanktion, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestandene Partei oder eine ihrer damals mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Unterorganisationen ihrer Pflicht zur Hinterlegung der Satzung nicht nachkommt: Es sieht weder eine Frist zur Hinterlegung der Satzung vor noch nennt es die Nichthinterlegung als Auflösungsgrund. Das ParteienG ist also insofern eine *lex imperfecta*. Da nach herrschender Ansicht das VereinsG auf politische Parteien keine Anwendung findet

(Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte 297 ff; ders, JBI 1976, 85; Fessler-Keller, aaO 23), kann auch nicht auf § 24 VereinsG als Auflösungsnorm zurückgegriffen werden. Hieraus folgt, daß auch diejenigen selbständigen Unterorganisationen der beklagten Partei, wie die hier in Betracht kommende Salzburger Landesorganisation, die ihre Satzung nicht nach neuem Recht hinterlegt haben, unverändert weiterbestehen. Selbst wenn aus dem ParteienG oder einer anderen Norm abgeleitet werden könnte, daß die Nichthinterlegung der Satzung ein Auflösungsgrund ist, führte dies noch nicht zum Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit der Auflösung würde nämlich die politische Organisation zwar ins Liquidationsstadium treten, damit verlöre sie aber noch nicht ihre Rechtspersönlichkeit. Es ist nämlich ein allgemeiner Grundsatz des Gesellschafts- und sonstigen Körperschaftsrechtes, daß rechtlich selbständige Organisationen, die nach Auflösung ins Liquidationsstadium treten, damit noch nicht ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, sondern bis zu ihrer Vollbeendigung beibehalten (Kastner, Gesellschaftsrecht⁴ 111 ff [OHG], 249 ff [AktG], 331 ff [GmbH]; Fessler-Keller aaO 137; VfGHSlg 7809/76; vgl auch der erkennende Senat in GesRZ 1990, 156 ff).

In den Entscheidungen 2 Ob 226/96x und 5 Ob 357/97d wurde diese vorgenannte Rechtsprechung übernommen. Auch in der Entscheidung 6 Ob 153/97m wurde die Frage der Parteifähigkeit bejaht. Hervorzuheben ist, dass ein Höchstgericht bereits damals also klar ausgesprochen hat, dass eine Partei, die eine politische sein will, die Pflicht trifft, nach dem Parteiengesetz ihre Statuten zu hinterlegen. Diese Pflicht hat die zweitklagende Partei zumindest seit damals ignoriert.

Andreas Vonkilch hat sich in ecolex 2000/412 mit der Rechtsfähigkeit von Landesparteien auseinandergesetzt. Soweit für den vorliegenden Fall interessant, kam er hier zum Ergebnis, dass dem Parteiengesetz mit seinem Inkrafttreten für seinen Anwendungsbereich ein Rechtsformenzwang zukommt und sich daher nicht nach dem Parteiengesetz konstituierende neue Parteien als unerlaubt iSd § 26 ABGB anzusehen seien. Die herrschende Lehre habe sich jedenfalls der Ansicht

ausgeschlossen, dass auch Untergruppierungen der Bundespartei selbst Statuten hinterlegen müssten, um eigenständig Rechtsfähigkeit zu erhalten. Letztendlich wurde hier aber auch die Ansicht geteilt, dass die durch das Parteiengesetz geschaffenen neuen Gründungsvoraussetzungen im Zweifel die Rechtspersönlichkeit bereits bestehender juristischer Personen nicht zu tangieren vermögen.

Grundsätzlich geht die Parteifähigkeit iSd § 1 ZPO nach der Rechtsprechung erst durch Vollbeendigung nach Verteilung des gesamten Vermögens verloren. Eine derartige Beendigung bzw. gar Vermögensverteilung hat im Fall der zweitklagenden Partei klarerweise nie stattgefunden.

Die zweitklagende Partei nimmt für sich in Anspruch, eine politische Partei zu sein. Als politische Partei trifft sie daher gemäß § 1 Abs 4 Parteiengesetz die Pflicht, Satzungen zu beschließen und beim Bundesministerium zu hinterlegen und diese auch in weiterer Folge in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen. Diese Pflicht missachtet die zweitklagende Partei ohne jede Rechtfertigung, sie agiert daher gesetzeswidrig. Es wird ihr dadurch auch ermöglicht, ihre Innen- und Außenverhältnisse zu regeln, ohne sich um die Vorgaben des Parteiengesetzes zu kümmern. Das ist ein Zustand, der nicht nur der Rechtssicherheit zuwider läuft, sondern auch einer politischen Kraft, die die Verhältnisse im Land Tirol primär bestimmt und daher auch Vorbildwirkung haben sollte, nicht angemessen erscheint.

Dieser inakzeptable Zustand kann aber nicht von den Gerichten saniert werden, da die Rechtsprechung zur Vollbeendigung von juristischen Personen insofern so eindeutig ist, dass eine eigenständige Rechtspersönlichkeit der Tiroler Volkspartei aus den vorgenannten Gründen nicht verneint bzw. gar aberkannt werden kann. Es wäre hier Sache des Gesetzgebers, im Parteiengesetz klare Sanktionen zu schaffen. Darüber hinaus stünde es auch der zweitklagenden Partei selbst jederzeit frei sich gesetzeskonform zu verhalten und Statuten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu hinterlegen. Die Parteifähigkeit ist aber ungeachtet dessen gegeben.

Zu prüfen ist noch die relevierte Frage der Prozessfähigkeit.

Gesetzlicher Vertreter eines Vereins, der eine prozessunfähige juristische Person ist (3 Ob 300/05x), ist das nach den Statuten zur Vertretung des Vereins nach außen berufene Organ („Leitungsorgan“; § 3 Abs 1 und 3 VerG 2002). (10 Ob 36/07b) Auch bei politischen Parteien nach dem Parteiengesetz 2012 ist die Prozessfähigkeit gemäß § 1 Abs 4 Z 1 nach den Statuten zu prüfen, eine analoge Anwendung auf den Sonderfall der nicht dem Parteiengesetz unterliegenden zweitklagenden Partei erscheint geboten.

Nach den Statuten ist der Landesparteibmann zur Vertretung nach außen befugt, eine Einschränkung der Außenvertretung für Rechtsstreitigkeiten ist nicht vorgesehen, weshalb auch die gesetzliche Vertretung der zweitklagenden Partei im Sinne des § 6 ZPO gewahrt ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 41 ZPO. Der Beklagte hat den klagenden Parteien die Prozesskosten zu ersetzen.

Der Schriftsatz vom 15.7.2013 ist im Sinne der Kostenbemängelung gemäß § 22 RATG nicht zu entlohnern. Auch für die Vertagungsbitte steht nach ständiger Rechtsprechung keine Honorierung zu. Aktenwidrig sind die Einwendungen aber hinsichtlich des Schriftsatzes vom 31.8.2013. Wie sich aus Seite 11 des Protokolls (AS 99) eindeutig ergibt, wurde nicht nur eine Urkundenvorlage, sondern auch Vorbringen aufgetragen. Der Schriftsatz ist daher wie verzeichnet nach TP 3 zu entlohnern. Den klagenden Parteien stehen daher Kosten von EUR 5.963,45 (davon EUR 993,08 USt.) zu.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 17
Innsbruck, 22. November 2013
Mag. Michael Ortner, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

